

LUTHERSTADT EISLEBEN **INFO**

AMTSBLATT

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER LUTHERSTADT EISLEBEN
mit den Ortschaften Bischofrode, Burgsdorf, Hederleben,
Osterhausen, Polleben, Rothenschirmbach, Schmalzerode,
Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode



Jahrgang 31

Samstag, den 30. Januar 2021

www.eisleben.eu

Nummer 1



Der Bereich Streetwork/Jugendclubs ruft alle Kinder der Lutherstadt Eisleben und ihrer Ortschaften zum Malwettbewerb zum Thema „Mein liebster Ort in meiner Stadt“ auf. Siehe Seite 26

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Lutherstadt Eisleben

Wahlbekanntmachung

- Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen im Wahlgebiet der Lutherstadt Eisleben Vorschläge für die Berufung der Beisitzerinnen/Beisitzer sowie stellv. Beisitzerinnen/Beisitzer der Wahlvorstände für die Landtagswahl, die Landratswahl und die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Helfta am 06. Juni 2021 zu benennen. Seite 2
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Ortschaftsratswahl der Ortschaft Helfta der Lutherstadt Eisleben Seite 3

Beschlüsse der Ortschaftsräte

- Ortschaftsratssitzung OR Burgsdorf vom 3.11.2020
Parkflächengestaltung am Bösenburger Weg in Burgsdorf Seite 4

Beschlüsse Betriebsausschuss Eigenbetrieb Märkt am 9.9.2020

- Niederschrift vom 13.05.2020 Seite 4

Beschlüsse Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen am 9.11.2020

- Personalangelegenheiten Seite 4

Bekanntmachung der Verwaltung

- Widmung des befestigten Teils der Gemeindestraße „An der alten Gärtnerei“ Seite 4

Satzungen und Entgeltordnungen

- Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben mit Genehmigung des Landkreises MSH Seite 6

Bekanntmachung kommunaler Unternehmen

- Wirtschaftsplan 2021 / 2022 des Eigenbetriebes Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“ (EB KiJuHa) Seite 13

Bekanntmachung anderer Dienststellen und Zweckverbände

- Kartierung von Arten und Lebensräumen/Biotopen in der Einheitsgemeinde Stadt Lutherstadt Eisleben
Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsbeschluss / - Teile der Gemarkung Hornburg, Flur 3, 4 und 5 /
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Seite 14

Amtliche Bekanntmachungen

Landtags-, Landrats-, Bundestags- und Ortschaftsratswahl 2021

Lutherstadt Eisleben sucht Ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, diese können sich ab sofort anmelden.

Für die Landtags-, Landratswahl sowie die Wahl des Ortschaftsrates Helfta am 6. Juni 2021, eine evtl. Stichwahl am 20. Juni und die Bundestagswahl am 26. September 2021, sucht die Lutherstadt Eisleben ab sofort ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Es werden ehrenamtliche Helferinnen und Helfer für 21 Wahlvorstände gesucht. Insgesamt werden ca. 200 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer benötigt. Voraussetzung für ein Wahlamt ist, dass Sie wahlberechtigt sind, am Wahltag ein Mindestalter 18 Jahren haben und im Wahlgebiet wohnen. Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer kontrollieren unter anderem die Wahlbenachrichtigungen und gleichen diese mit dem Wählerverzeichnis ab, sie geben die Stimmzettel aus und zählen nach der Schließung des Wahllokals die Stimmen aus. Für ihren Einsatz erhalten alle Ehrenamtlichen ein Erfrischungsgeld. Interessierte können sich unter Telefon 03475 655 510 oder per E-Mail an wahlen@lutherstadt-eisleben.de melden.



Die Lutherstadt Eisleben schreibt zwei Ausbildungsstellen für das Ausbildungsjahr 2021 aus

1. Duale Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten der Fachrichtung Kommunalverwaltung (m/w/d)

Die Lutherstadt Eisleben bietet zum **1. August 2021** einen Ausbildungsplatz zur Ausbildung zum bzw. zur Verwaltungsfachangestellten der Fachrichtung Kommunalverwaltung an.

Als Verwaltungsfachangestellte/r erwartet Sie ein interessantes Aufgabengebiet.

Verwaltungsfachangestellte der Fachrichtung Kommunalverwaltung erledigen allgemeine Büro- und Verwaltungsarbeiten im Bereich kommunaler Wirtschafts-, Struktur- und Kulturförderung sowie kaufmännische Aufgaben. Oft sind Sie Ansprechpartner für Organisationen, Unternehmen und Rat suchende Bürger, mit deren Anfragen und Anliegen Sie sich kunden- und dienstleistungsorientiert befassen.

Neben der praktischen Ausbildung in der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben nehmen Sie am Berufsschulunterricht und an dienstbegleitenden Unterweisungen im Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. in Halle teil.

Die Ausbildungsdauer beträgt 3 Jahre.

Mindestvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss der Realschule.

Die besonderen Pflichten des öffentlichen Arbeitgebers gegenüber behinderten Menschen werden gewährleistet.

Bewerbungsunterlagen:

Schicken Sie Ihre Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben mit Begründung des Berufswunsches, Lebenslauf, aktuelles Lichtbild, Fotokopien der letzten beiden Schulzeugnisse, Praktikumsbescheinigungen) bis **19. Februar 2021** an die:

Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben
Sachgebiet Personal
Markt 1
06295 Lutherstadt Eisleben

Rückfragen im Zusammenhang mit Ihrer Bewerbung werden unter der Rufnummer 03475 655130 beantwortet.

Wir weisen Sie darauf hin, dass im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren anfallende Kosten (z. B. Reisekosten, Kosten für Nachweise) nicht erstattet werden.

Lutherstadt Eisleben, den 11.01.2021



Carsten Staub
Bürgermeister

2. Praxisintegrierendes Duales Studium für den Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ - institutionelle Studienvariante (B. A.)

Die Lutherstadt Eisleben beabsichtigt, **zum 1. September 2021** einen Studienvertrag zur Durchführung eines praxisintegrierenden Dualen Studiums des Studienganges „Öffentliche Verwaltung“ - institutionelle Studienvariante (B. A.) abzuschließen.

Einstellungsvoraussetzungen:

- Sie verfügen über eine Hochschulzugangsberechtigung mit einer Durchschnittsnote von idealerweise mindestens 2,8.
- Sie haben Interesse am Umgang mit Rechtsvorschriften, an gesellschaftlichen und politischen Zusammenhängen.
- Sie besitzen soziale Kompetenz, ein hohes Maß an Leistungswillen, Zielstrebigkeit und Kooperationsfähigkeit.

Wir bieten Ihnen:

- einen befristeten Studienvertrag für 7 Semester zur Durchführung eines Dualen Studiums nach der Studienordnung für den Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ - institutionelle Studienvariante (B. A.) an der Hochschule Harz am Standort Halberstadt;
- berufspraktische Studienzeiten in der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben;
- eine monatliche Vergütung, die sich am Ausbildungsentgelt der Auszubildenden entsprechend des § 8 Abs. 1 TVAöD-BBiG orientiert;
- Gewährung von Urlaub nach § 9 Abs. 1 TVAöD-BBiG.

Nach erfolgreichem Abschluss des praxisintegrierenden Dualen Studiums erwerben Sie den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ sowie die Laufbahnbefähigung für den Allgemeinen Verwaltungsdienst, Laufbahngruppe 2,1. Einstiegsamt. Die besonderen Pflichten des öffentlichen Arbeitgebers gegenüber behinderten Menschen werden gewährleistet.

Aussagekräftige Bewerbungen senden Sie bitte bis **19. Februar 2021** an die:

Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben
Sachgebiet Personal
Markt 1
06295 Lutherstadt Eisleben

Rückfragen im Zusammenhang mit Ihrer Bewerbung werden unter der Rufnummer 03475 655130 beantwortet.

Wir weisen Sie darauf hin, dass im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren anfallende Kosten (z. B. Reisekosten, Kosten für Nachweise) nicht erstattet werden.

Lutherstadt Eisleben, den 11.01.2021



Carsten Staub
Bürgermeister

Wahlbekanntmachungen

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Ortschaftsratswahl der Ortschaft Helfta der Lutherstadt Eisleben

Gemäß §§ 6 Abs. 1, 15, 21 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA, S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 175) in Verbindung mit §§ 29 Abs. 2, 30 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314) mache ich hiermit bekannt, dass am

06. Juni 2021

in der Zeit von **08.00 bis 18.00 Uhr**

die Wahl des Ortschaftsrates in der Ortschaft Helfta durchgeführt wird.

In der Ortschaft Helfta werden 9 Ortschaftsräte gewählt. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe für den Ortschaftsrat darf mehrere Bewerber, höchstens jedoch 14 für den Ortschaftsrat Helfta enthalten.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat muss von mindestens 22 der Wahlberechtigten der Ortschaft Helfta persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Unterschriften dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden.

Es dürfen nur solche Unterstützungsunterschriften berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenlos zur Verfügung gestellt.

Folgenden Parteien sind von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 10 Satz 1 KWG LSA befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU
Alternative für Deutschland AfD
Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD
DIE LINKE DIE LINKE
Freie Demokratische Partei FDP
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN GRÜNE
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative DIE PARTEI

Bei den genannten Parteien tritt an die Stelle der notwendigen Unterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans.

Hinweis:

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge:

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen des § 21 des KWG LSA und des § 30 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) entsprechen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 5 zu § 30 Abs. 1 der KWO LSA eingereicht werden.

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist der Einreichung der Wahlvorschläge dem Stadtwahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Einreichung der Wahlvorschläge:

Die Wahlvorschläge der Wahl des Ortschaftsrates Helfta bitte ich möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis

Montag, den 29.03.2021, 18.00 Uhr

bei mir einzureichen.

Die Anschrift lautet:

Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben
Wahlleiter Norbert Schulze
Markt 1
06295 Lutherstadt Eisleben

Die dazu erforderlichen Formulare können im Wahlbüro der Lutherstadt Eisleben, Sangerhäuser Straße 12/13 (Katharinenstift) zu den Dienstzeiten kostenfrei empfangen oder auf der Internetseite der Lutherstadt Eisleben unter www.eisleben.eu abgerufen werden.

Lutherstadt Eisleben, den 20.01.2021

Norbert Schulze

Wahlleiter

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen im Wahlgebiet der Lutherstadt Eisleben

Vorschläge für die Berufung der Beisitzerinnen/Beisitzer sowie stellv. Beisitzerinnen/Beisitzer der Wahlvorstände für die Landtagswahl, die Landratswahl und die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Helfta am 6. Juni 2021 zu benennen

Bei der Berufung der Beisitzerinnen/Beisitzer sollen gemäß § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) Vorschläge der Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Aus diesem Grunde fordere ich Sie auf, mir bis zum 20. Februar 2021 Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Mitglieder der Wahlvorstände zu benennen.

Die Vorschläge sind zu richten an die

Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben

Wahlleiter Norbert Schulze

Markt 1

06295 Lutherstadt Eisleben.

Hinweis:

Die Beisitzerinnen/Beisitzer des Wahlvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 KWG LSA ein Wahlrenamt **nicht** innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlrenamt richten sich nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn dem Bürger das Amt oder die Tätigkeit wegen seines Alters, der Berufs- und Familienverhältnisse, seines Gesundheitszustandes oder wegen sonstiger in seiner Person liegenden Umstände nicht zugemutet werden kann.

Zu Beisitzerinnen und Beisitzern des Wahlausschusses und der Wahlvorstände können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts sowie von sonstigen Landesbehörden bestimmt werden. Ein/e Bedienstete/r der Gemeinde/des Landes kann auch dann als Mitglied des Wahlvorstandes berufen werden, wenn sie/er nicht im Wahlgebiet wohnt.

Inhaber von Wahlrenämtern haben Anspruch auf Ersatz ihres Aufwandes und ihres Verdienstausfalles nach diesem Gesetz.

Lutherstadt Eisleben, den 20.01.2021

Norbert Schulze

Wahlleiter

Beschlüsse Ortschaftsrat

Beschluss aus der OR-Sitzung Burgsdorf vom 03.11.2020

Beschluss-Nr.: BUR/15/2020

Parkflächengestaltung am Bösenburger Weg in Burgsdorf
Der Ortschaftsrat stimmt der Umgestaltung einer Teilfläche des Flurstückes, Burgsdorf Flur 2, Flurstück 147/0 durch Anlegen von Parkflächen zu.

Beschlüsse Eigenbetriebe

Beschluss des Betriebsausschuss des Eigenbetrieb Märkte 09.09.2020

Beschluss-Nr.: EBM5/7/20

Zur Niederschrift vom 13.05.2020 gab es keine Ergänzungs- bzw. Änderungsanträge.

Die Niederschrift ist damit beschlossen.

Sitzung Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen vom 09.11.2020

Beschluss Nr.: Kita12/89/20

Personalangelegenheiten

Beschluss Nr.: Kita12/90/20

Personalangelegenheiten

Bekanntmachung der Verwaltung

Widmungsverfügung

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben hat in seiner Sitzung am 12.11.2019 gemäß §6 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) folgendes beschlossen:

- Die Widmung des befestigten Teils der Gemeindestraße An der alten Gärtnerei, Gemarkung Eisleben, Flur 23, Teilfläche aus Flurstück 484 als öffentliche Verkehrsfläche (Anliegerstraße).

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, liegt ab sofort bei der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Fachbereich 3 Kommunalentwicklung/Bau, Klosterstraße 23 in 06295 Lutherstadt Eisleben zur Einsichtnahme öffentlich aus. Termine sind nur mit telefonischer Voranmeldung

möglich. Der Ansprechpartner ist Herr Ralph Andree SGL Tiefbau, Telefon-Nr.: 03475 655711.

Öffnungszeiten:

Montag 8.30 - 12.00 Uhr
 Dienstag 8.30 - 12.00 Uhr und 12.00 - 17.30 Uhr
 Mittwoch nach Vereinbarung
 Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr und 12.00 - 15.30 Uhr
 Freitag nach Vereinbarung

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

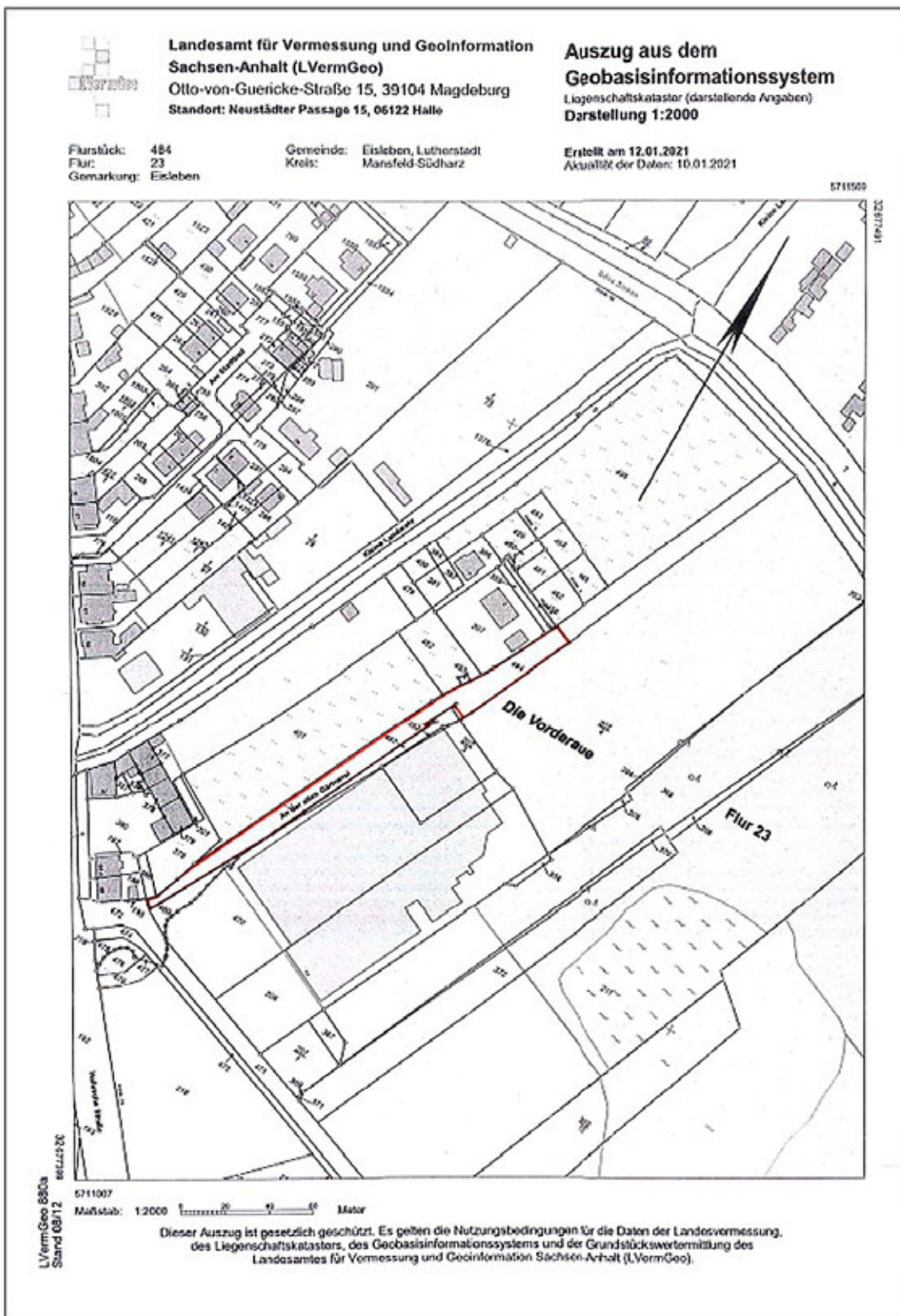
Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale), schriftlich oder

mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Falls die Frist das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl LSA S. 698) in der Zeit gültigen Fassung gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Lutherstadt Eisleben, den 12. Januar 2021

Carsten Staub
 Carsten Staub
 Bürgermeister



Satzungen und Entgeltordnungen

Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff.) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 24.11.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen.

I. Abschnitt

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Stadt führt den Namen „Lutherstadt Eisleben“.
- (2) Zur Lutherstadt Eisleben gehören folgende Ortsteile:
Bischofrode
Burgsdorf
Hedersleben
Helfta
Kleinosterhausen
Oberrißdorf
Osterhausen
Polleben
Rothenschirmbach
Sittichenbach
Schmalzerode
Unterrißdorf
Volkstedt
Wolferode

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Lutherstadt Eisleben ist blau mit einem offenen silbernen (weißen) Flug.
- (2) Die Flagge der Lutherstadt Eisleben ist blau-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend).
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Lutherstadt Eisleben“.

II. Abschnitt

Organe

§ 3

Stadtrat

- (1) Der Gemeinderat der Lutherstadt Eisleben führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter“ stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (3) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat trifft Entscheidungen laut § 45 KVG LSA, soweit diese nicht zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gehören bzw. durch die Hauptsatzung einem beschließenden Ausschuss übertragen wurden.

Der Stadtrat entscheidet insbesondere über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt und der Besoldungsgruppe A 13 der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen

die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe E 14, jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 100.000 Euro übersteigt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 100.000 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 100.000 Euro übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 9 Abs. 1, Satz 2, i. V. m § 10 festgelegten Betrag übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen laut § 99 Abs. 6 KVG LSA für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 1.000 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse:
 - den Hauptausschuss
 - den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“
 - den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Märkte
 - den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Bäder
 - den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Betriebshof Lutherstadt Eisleben“
 - den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben“
2. als beratende Ausschüsse:
 - den Finanzausschuss
 - den Schul-, Kultur- und Sportausschuss
 - den Sozialausschuss
 - den Stadtentwicklungsausschuss.

§ 6

Beschließende Ausschüsse

- (1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.
 - (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates, in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten, grundsätzlich vor.
 - (3) Der Hauptausschuss besteht aus 7 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung.
- Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Hauptausschuss beschließt über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt bis zur Besoldungsgruppe A 12 sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer der Entgeltgruppen E 12 bis E 13, jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt,

3. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 9 Abs. 1, Satz 2 i. V. m. § 10 handelt und der Gesamtauftragswert 100.000 Euro nicht überschreitet.
4. über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7, 10 KVG LSA, über die Löschung von zugunsten der Stadt grundbuchlich gesicherten Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden sowie über die Vergabe von Darlehen im Rahmen der Stadtsanierung, wenn der Wert die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung überschreitet, bis zu einem Vermögenswert von 100.000 EUR.
5. die Vergabe von Bundes- und Landesmitteln sowie über die Eigenbeteiligung der Lutherstadt Eisleben für Vorhaben bei der Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, soweit die Fördersumme die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung überschreitet; bis zu einer Summe von insgesamt 100.000 EUR.
6. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB).
7. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen und zur Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 31 BauGB).
8. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 33 BauGB).
9. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB).
10. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 35 BauGB).
11. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert von 50.000 EUR überschreitet und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird, bis zu einer Summe von insgesamt 100.000 Euro.

(3a) Alle Wertgrenzen verstehen sich als „Brutto-Summen“.

(4) Die Stadt unterhält folgende Eigenbetriebe:

- Eigenbetrieb Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“
- Eigenbetrieb Märkte
- Eigenbetrieb Bäder
- Eigenbetrieb „Betriebshof Lutherstadt Eisleben“
- Eigenbetrieb „Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben“.

Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes wird für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes. Der Bürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.

(5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses, ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7

Beratende Ausschüsse

(1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:

1. Finanzausschuss
2. Schul-, Kultur- und Sportausschuss
3. Sozialausschuss
4. Stadtentwicklungsausschuss.

(2) Die Ausschussvorsitzenden der beratenden Ausschüsse werden im Einvernehmen mit den Fraktionen des Stadtrates aus

der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadtratsmitglieder gewählt.

Sollte das Einvernehmen nicht hergestellt werden, benennen die Fraktionen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der nach d` Hondt ermittelten Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte, der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Festlegung der Vertretung des jeweiligen Vorsitzenden erfolgt in gleicher Verfahrensweise.

(3) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus 6 Stadträten, ausgenommen davon ist der Stadtentwicklungsausschuss, dieser besteht aus 9 Stadträten.

(4) Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(5) In folgende Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat jeweils 4 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:

1. Finanzausschuss
2. Schul-, Kultur- und Sportausschuss
3. Sozialausschuss.

(6) In den Stadtentwicklungsausschuss werden zusätzlich und widerruflich 6 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.

(7) Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen in dieser Hauptsatzung festgelegten Vermögenswert nicht übersteigen.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer Entgeltgruppe bis zur E 11,
3. die Erklärung von Rangrücktritten bis zu einer Höhe von jeweils 150.000 EUR,
4. Löschungsbewilligungen unbeschadet der Höhe für zugunsten der Lutherstadt Eisleben eingetragene Rückkauflassungsvormerkungen (Wiederkaufsrechte),
5. die Ausübung von Vorkaufsrechten unbeschadet der Höhe,
6. die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Vermögenswert von 50.000 EUR,
7. die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert von 50.000 EUR nicht übersteigt wird und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird,
8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, bis zu einem Vermögenswert von 1.000 Euro.

(1a) Alle Wertgrenzen verstehen sich als „Brutto-Summen“.

(2) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 10

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gemäß § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören:

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes-, oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
3. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 - 3.1 Verfügungen über das Stadtvermögen
 - 3.1.1 Verträge über Lieferungen und Leistungen
 - a) im Bereich der allgemeinen Verwaltung 30.000 EUR
 - b) im Bereich der Bauverwaltung 50.000 EUR
 - 3.1.2 Verkauf und Kauf von Grundstücken einschl. Abtretungserklärungen 30.000 EUR
 - 3.1.2.1 Erteilung von Belastungsvollmachten 30.000 EUR
 - 3.1.2.2 Löschung von zugunsten der Stadt grundbuchlich gesicherten Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden bis zu einer Höhe von 30.000 EUR
 - 3.1.3 Abschluss von Miet- und Pachtverträgen im Einzelfall jährlich 10.000 EUR
 - 3.2 Verträge mit Mitgliedern des Stadtrates, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen 5.000 EUR
 - 3.3 Gewährung von Stundungen 50.000 EUR für einen Zeitraum bis zu 3 Monaten
 - 3.4 Entscheidung zu Niederschlagungen 5.000 EUR
 - 3.5 Verzicht und Vergleich
 - 3.5.1 Verzicht auf Ansprüche der Stadt 5.000 EUR
 - 3.5.2 Abschluss von Vergleichen, wenn wirtschaftlichen Auswirkungen 5.000 € nicht übersteigen
 4. Entscheidungen über die Vergabe von Landes- und Bundesfördermitteln sowie über die Eigenbeteiligung der Lutherstadt Eisleben für Vorhaben bei der Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen bis zu einer Fördersumme von 75.000 EUR,
 5. Entscheidungen über die Herstellung des Einvernehmens der Kommune zur Zulässigkeit von Vorhaben, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist.
 6. Innerhalb der Wertgrenzen werden mehrere Vergaben oder Teile von Rechtsgeschäften für dasselbe Vorhaben bzw. für denselben Zweck zusammengerechnet, alle Wertgrenzen verstehen sich als „Brutto-Summen“.

§ 11

Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister, auf der Grundlage der geltenden Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 12

Vertreter des Bürgermeisters im Verhinderungsfall

(1) Der Stadtrat wählt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister je einen Bediensteten als „Erster“ bzw. „Zweiter“ Vertreter des Bürgermeisters, für den Verhinderungsfall.

§ 13

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Personen mit männlichem, weiblichem und diversem

Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich tätig ist.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 14

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 21 Abs. 3 dieser Hauptsatzung bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 15

Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse, führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich zwei Fragen und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen.

Angelegenheiten des öffentlichen Teils der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder durch die zuständigen Fachbereichsleiter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

(6) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

§ 16

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungs-

kreises der Stadt. Sie kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 17

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verfahren zur Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnungen der Stadt, sind in der Ehrungssatzung der Lutherstadt Eisleben geregelt.

V. Abschnitt Ortschaftsverfassung

§ 18

Ortschaftsverfassung

(1) Für die Ortsteile Bischofrode, Burgsdorf, Polleben, Rothenschirmbach, Schmalzerode, Unterrißdorf, Volkstedt, Wolferode wird jeweils die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA eingeführt.

Die Ortsteile Hedersleben und Oberrißdorf bilden die Ortschaft Hedersleben. Die Ortsteile Osterhausen, Kleinosterhausen und Sittichenbach bilden die Ortschaft Osterhausen.

(1a) Ab dem 01.07.2021 wird die Ortschaftsverfassung für den Ortsteil Helfta eingeführt. Das Gebiet der Ortschaft Helfta erstreckt sich in der Gemarkung Helfta auf die Flure 18,19, 21, 22 und 23. Die lagemäßige Darstellung der Gemarkung Helfta ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, in dem das Gebiet der Ortschaft Helfta farblich blau umrandet ist. Dieser Lageplan bildet einen wesentlichen und untrennbaren Bestandteil dieser Satzung.

(2) Nach den Bestimmungen des § 82 KVG LSA und des Kommunalwahlgesetzes LSA wird der Ortschaftsrat und nach den Bestimmungen des § 85 Abs. 1 KVG LSA der Ortsbürgermeister gewählt.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

1. Ortschaft Bischofrode 7 Mitglieder
2. Ortschaft Burgsdorf 7 Mitglieder
3. Ortschaft Hedersleben 9 Mitglieder
4. Ortschaft Helfta 9 Mitglieder
5. Ortschaft Osterhausen 9 Mitglieder
6. Ortschaft Polleben 9 Mitglieder
7. Ortschaft Rothenschirmbach 7 Mitglieder
8. Ortschaft Schmalzerode 7 Mitglieder
9. Ortschaft Unterrißdorf 7 Mitglieder
10. Ortschaft Volkstedt 9 Mitglieder
11. Ortschaft Wolferode 9 Mitglieder

(4) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz, besondere Rechtsvorschriften oder in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrates gemäß § 8 entsprechend.

§ 19

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.

2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung.

In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.

3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,
3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
6. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, wenn der Vermögenswert 1.000 Euro nicht übersteigt,
7. Pflege vorhandener Partnerschaften.

(3) Aufgaben, die den Ortschaftsräten über die in Abs. 2 genannten Angelegenheiten hinaus übertragen werden, bestimmen sich nach den Vereinbarungen der Gebietsänderungsverträge der Lutherstadt Eisleben mit der jeweiligen Ortschaft, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden.

(4) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse der Ortschaftsräte vor und führt sie aus.

§ 20

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen führen die Ortschaften Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durch:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem von dem Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

VI. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt den bekannt zu machenden Text enthält. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung (genauer Ort ist anzugeben) während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung).

Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben, spätestens am Tage vor deren Beginn, hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Abweichend von Abs. 1 erfolgt:

a) die Bekanntmachung von Zeit und Ort der Beratungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Sitzungen der Ortschaftsräte - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - in der Lokalausgabe Eisleben der Mitteldeutschen Zeitung, mit dem Hinweis auf den Aushang der Tagesordnung:

- im Schaukasten des Rathauses der Lutherstadt Eisleben, Markt 1,
- in den Schaukästen der Ortschaft Volkstedt, Bürgerhaus, Lindenweg 20 und Am Friedhof, Oberrißdorfer Straße
- in den Schaukästen der Ortschaft Rothenschirmbach, Dorfstraße 2 (am Gemeindebüro), Dorfstraße 1 (fester Aufsteller an der Alten Hauptstraße) und Friedhof an der Hornburger Str.,
- im Schaukasten der Ortschaft Wolferode, am Sitz des Ortsbürgermeisters, Kunstbergstraße 9,
- im Schaukasten der Ortschaft Polleben, Jahnplatz, Ernst-Thälmann-Str. (Bushaltestelle) und Friedeburger Weg/Ecke Thomas-Müntzer-Straße,
- im Schaukasten der Ortschaft Unterißdorf, Dorfstraße 1,
- im Schaukasten der Ortschaft Bischofrode, Herrmann-Heyne-Straße 36a,
- im Schaukasten der Ortschaft Schmalzerode, Rundweg 1(Dorfgemeinschaftshaus),
- in den Schaukästen der Ortschaft Osterhausen, Allstedter Straße 19, Ringstraße 8 und Rothenschirmbacher Straße (Bushaltestelle),
- im Schaukasten der Ortschaft Hedersleben, Denkmalstraße 24-25 und August-Heine-Straße 37,
- in den Schaukästen der Ortschaft Burgsdorf, am Gemeindehaus Lindenplatz 6 ...,
- im Schaukasten der Ortschaft Helfta, am Gebäude der „Zeche“, Hauptstraße 78 sowie auf der Homepage der Lutherstadt Eisleben.

b) die Bekanntmachungen aus Anlass von Wahlen ausschließlich in der Lokalausgabe Eisleben der Mitteldeutschen Zeitung, gegebenenfalls als Hinweisbekanntmachung zur Bekanntmachung im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben. Die Bekanntmachung der Sitzungen des Wahlausschusses erfolgen durch Aushang im Schaukasten des Rathauses Markt 1, Lutherstadt Eisleben.

(3) Die Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte wird auf die Schaukästen der betroffenen Ortschaft begrenzt.

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben bekanntzumachen.

(5) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollzogen.

(6) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.eisleben.eu zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

VII. Abschnitt Abweichungen von den Bestimmungen der Hauptsatzung

§ 22

Abweichungen

In begründeten Ausnahmefällen kann der Stadtrat mit qualifizierter Mehrheit die Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die über den im § 6 der Hauptsatzung festgeschriebenen Beträgen liegen, an beschließende Ausschüsse übertragen.

VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 23

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 19.01.2021

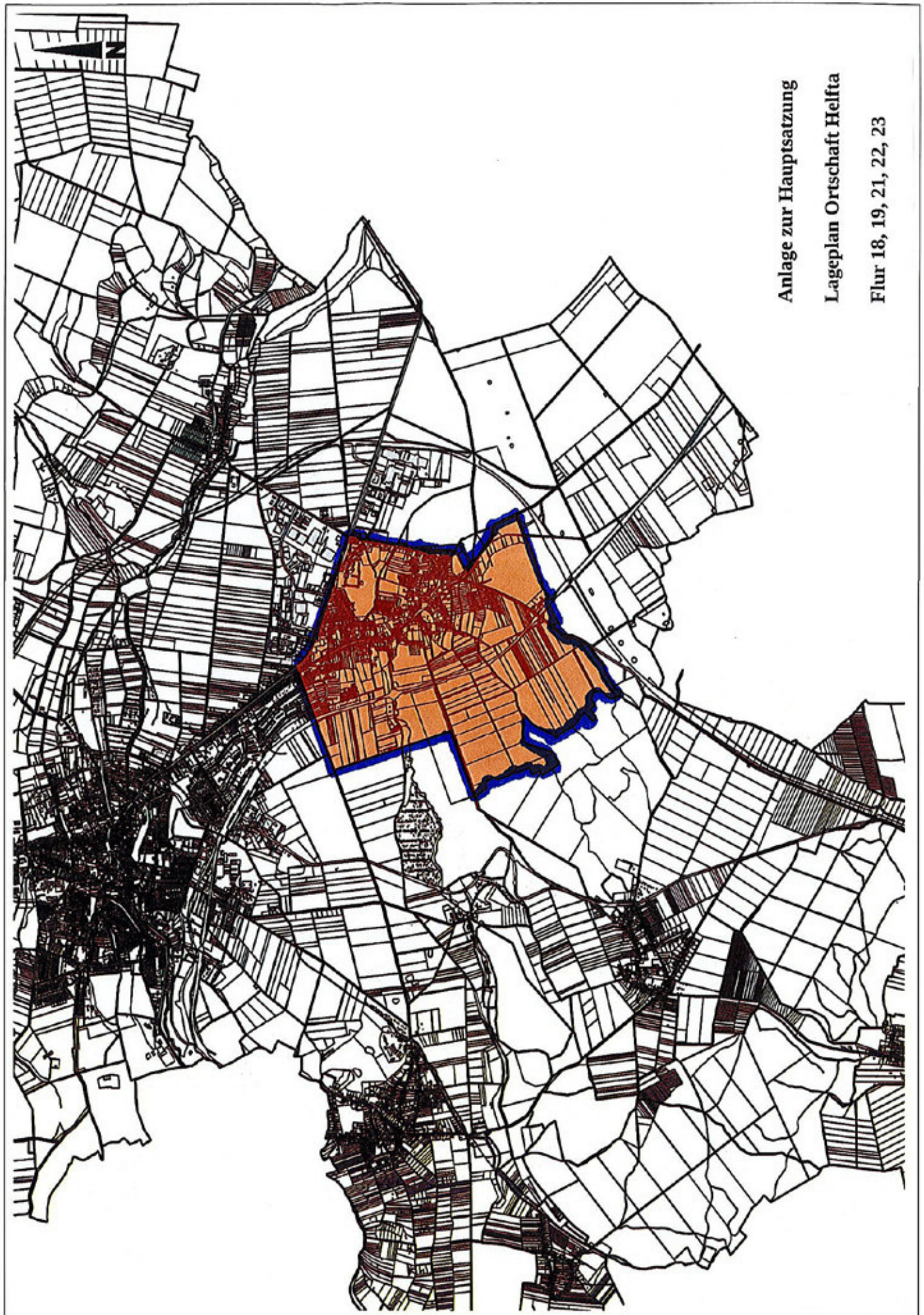


Carsten Staub
Bürgermeister



Anlage Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben /Abbildung Wapen / Dienstsiegel/ Lageplan Ortschaft Helfta





Anlage zur Hauptsatzung

Lageplan Ortschaft Helfta

Flur 18, 19, 21, 22, 23



LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ
DIE LANDRÄTIN

Nicht nachsenden! Bei Umzug, mit neuer Anschrift zurück!
Landkreis Mansfeld-Südharz · Postfach 1011 35 · 06511 Sangerhausen

Lutherstadt Eisleben
Bürgermeister
Herr Staub
Markt 1
06295 Lutherstadt Eisleben

Amt Stabsstelle, Amt für Kommunalaufsicht	
Diensträume Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen	
Bearbeiter Frau Schäfer	Zimmer-Nr. 3.29
Durchwahl 03464/535- 2230	Fax 03464/535- 2294
E-Mail* sabrina.schaefer@lkmsh.de	

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	01.12.2020	15.14.06.005.001	14.01.2021

Genehmigung der Satzung zur Neufassung der Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben gemäß § 10 Absatz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Sehr geehrter Herr Staub,

mit Schreiben vom 01.12.2020, hier eingegangen am 04.12.2020, wurde dem Landkreis Mansfeld-Süd harz die Satzung zur Neufassung der Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben vorgelegt und die gemäß § 10 Absatz 2 KVG LSA erforderliche Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde beantragt.

Es ergeht folgende

Verfügung

1. Die Satzung zur Neufassung der Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben (Beschluss des Stadtrates 9/241/20 vom 22.11.2020) wird hiermit auf der Grundlage der §§10 Absatz 2 und 150 Absatz 1 KVG LSA genehmigt.
2. Kosten für die Entscheidung werden nicht erhoben.

Begründung:

Zu 1.: Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben hat in seiner Sitzung am 24.11.2020 unter der Beschluss-Nr.: 9/241/20 die Satzung zur Neufassung der Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben mit der erforderlichen Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates beschlossen.

Die Satzung zur Neufassung der Hauptsatzung wurde mit Schreiben vom 01.12.2020 und den vollständigen, zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit erforderlichen Unterlagen der Kommunalaufsicht auf Grundlage des § 10 Absatz 2 KVG LSA zur Genehmigung vorgelegt.

Die Neufassung der Hauptsatzung bedarf § 10 Absatz 2 KVG LSA der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Der Landkreis ist nach § 144 Absatz 1 Satz 1 KVG LSA Kommunalaufsichtsbehörde für die kreisangehörige Lutherstadt Eisleben und somit zuständige Genehmigungsbehörde für die Satzung zur Neufassung der Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben.

Die Satzung zur Neufassung der Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben wurde auf Grundlage der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) auf ihre formelle sowie materielle Rechtmäßigkeit geprüft.

Der Beschluss über die Satzung der Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben erfüllt die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen formellen Voraussetzungen, er wurde mit der erforderlichen Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates gefasst und ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Auch die materielle Prüfung der Satzung zur Neufassung der Hauptsatzung hat ergeben, dass die Regelungen nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen.

Die gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 KVG LSA erforderliche kommunalaufsichtliche Genehmigung ist somit zu erteilen.

Zu 2.: Diese Entscheidung ergeht gemäß § 2 Absatz 2 Nr.1 VwKostG LSA kostenfrei.

Hinweise

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass zwischenzeitlich mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften vom 02. November 2020 (GVBl. LSA. S. 630), die Internetbekanntmachung grundsätzlich zugelassen, elektronische Abstimmungen in Umlaufverfahren und in Sitzungen ermöglicht sowie die Durchführung von Sitzungen in Außergewöhnlichen Notsituationen als Videokonferenz erlaubt werden. Diese Neuregelungen konnten in der am 22.11.2020 beschlossenen Neufassung noch keine Berücksichtigung finden. Da sich eine Entspannung der pandemiebedingten Einschränkungen derzeit nicht abzeichnet und auch in künftigen Notsituationen eine Handlungsfähigkeit der Organe gewährleistet sein sollte, möchte ich Sie bitten, unverzüglich eine diesbezügliche Anpassung der Hauptsatzungsregelungen sowie der Geschäftsordnung der Lutherstadt Eisleben vorzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22 in 06526 Sangerhausen einzulegen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Matthias Grünewald
Leiter der Stabsstelle



(Dienstsiegel)



LANDKREIS
MANSFELD-SÜDHARZ

Seite 2 von 2

Bekanntmachung kommunaler Unternehmen

Wirtschaftsplan 2021/2022 des Eigenbetriebes Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“ (EB KiJuHa)

Aufgrund des § 121 Abs. 3 KVG LSA (Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) und § 16 Abs. 1 EigBG LSA (Eigenbetriebengesetz des Landes Sachsen-Anhalt) i. V. m. der Satzung des Eigenbetriebes in der zur Zeit gültigen Fassungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 29.09.2020 (Beschluss-Nr. 8/222/20) die Festsetzungen zum Wirtschaftsplan 2021/2022 mit Anlagen wie folgt beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan, der zur Erfüllung der Aufgaben des EB Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“ die voraussichtlich anfallenden Erträge und entsprechenden Aufwendungen sowie Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan enthält, wird wie folgt festgesetzt:

	2021 EUR	2020 EUR
1. Erfolgsplan mit		
Erträgen	2.023.300	1.997.300
Aufwendungen	2.023.300	1.997.300
2. Vermögensplan mit		
Finanzierungsmittel/Einnahme	1.039.000	949.000
Finanzierungsbedarf/Ausgaben	1.039.000	949.000
dav. Investitionsbedarf	160.000	155.000

§ 2

Kredite für Investitionen sowie Kassenkredite werden für den EB KiJuHa nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen liegen nicht vor und sind auch nicht vorgesehen.

Der Wirtschaftsplan enthalten keine Bestandteile, die der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht bedürfen. Die Gesetzmäßigkeit des Stadtratsbeschlusses ist von der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 20.11.2020 unter AZ: 15.12.61.005.005 bestätigt worden.

Gemäß § 16 Abs. 4 EigBG LSA werden hiermit die Festsetzungen zum Wirtschaftsplan 2021/2022 für den EB Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“ öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 3 der Verordnung zur Sicherstellung der kommunalen Haushaltsaufstellung und Haushaltsführung aufgrund von Folgen des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Kommunale Haushaltsrechtsverordnung – SARS-CoV-2-KomHRVO) erfolgt keine Auslegung.



Carsten Staub
Bürgermeister



Kartierung von Arten und Lebensräumen/ Biotopen in der Einheitsgemeinde Stadt Lutherstadt Eisleben

Bekanntmachung

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) als die nach § 2 Nr. 1 und 4 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) für Naturschutz zuständige Fachbehörde beabsichtigt, die Kartierung und Bewertung von Arten, Biotopen und Lebensraumtypen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung nachfolgender Aufgaben stehen:

- Artikel 6 und 17 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/105/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Beobachtung von Natur und Landschaft als Landesaufgabe, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen
- Untersuchungen zur Verwirklichung - der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß §§ 1, 30-33, 37-39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 21-23, 25, 28 NatSchG LSA.

In der Gebietskörperschaft: Einheitsgemeinde Stadt Lutherstadt Eisleben werden im Rahmen landesweiter Untersuchungen in der Zeit **von 2021 bis 2025** Kartierungen sowie das Monitoring aller in Sachsen-Anhalt relevanten Tierarten, Pflanzenarten und Biotope/Lebensraumtypen sowie Untersuchungen zur Erstellung von Naturschutzfachplanungen durchgeführt.

Aufgrund des behördlichen Auftrags sind das **Betreten von Feld und Wald** gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) sowie das **Befahren von Feld- und Waldwegen** zur Erfüllung der gestellten Aufgabe mit PKW gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 3 LWaldG zu gestatten.

Den Beauftragten der Fachbehörde für Naturschutz (LAU) ist der **Zutritt zu Grundstücken** zum Zwecke von Erhebungen im Zusammenhang mit diesen Geländekontrollen auf der Grundlage der vorgenannten Vorschriften in Verbindung mit § 30 NatSchG LSA und § 65 Abs. 3 BNatSchG zu gestatten.

Hinweis:

Bei den wahrzunehmenden Aufgaben handelt es sich um eine Erfassung des Ist-Zustandes der Natur, grundsätzlich im nicht eingezäunten Bereich; **Veränderungen an den Grundstücken sind damit nicht verbunden.**

Über die Kartierungsplanung informieren wir auch auf unserer Homepage www.lau.sachsen-anhalt.de im Verzeichnis Naturschutz, Unterverzeichnis Kartierung und Bewertung

Eigentümer und Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke werden gebeten, die Kartierungsarbeiten zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, solche Maßnahmen des Naturschutzes wie Prüfungen, Vermessungen, die Entnahme von Pflanzenproben, Bodenuntersuchungen sowie sonstige Arbeiten und Besichtigungen im Rahmen des Betretungsrechts des § 30 NatSchG LSA i.V. m. § 23 Absatz 2 Satz 2 LWaldG zu dulden.

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Reideburger Str. 47
06116 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsbeschluss

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd Halle, den 11.12.2020
Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels (Hauptsitz) bzw.
Mühlweg 19, 06114 Halle/Saale (Außenstelle)

Flurbereinigungsverfahren: „Hornburg FL“
Landkreis: Mansfeld-Südharz
Verf.-Nr.: 611-46 MSH 256

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsbeschluss

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß § 86 und §§ 6 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das

Flurbereinigungsverfahren

„**Hornburg FL**“

im Landkreis Mansfeld-Südharz

angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren wird nach § 86 FlurbG vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens umfasst im Landkreis Mansfeld-Südharz

- Teile der Gemarkung Hornburg, Flur 3, 4 und 5

Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von 224,1604 ha.

Als Anlagen dieses Beschlusses sind

- die Gebietskarte, in der die Grenze des Flurbereinigungsgebietes dargestellt ist und
- das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, in dem die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Flurstücke aufgeführt sind,
- sowie die Begründung dieses Beschlusses

beigefügt und werden gemäß Teil B dieses Beschlusses ausgelegt.

II. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);

- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

III. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten und die Eigentümer von Gebäuden nach Art. 233 § 2 b sowie § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergeinschaft erhält den Namen:

„Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Hornburg FL“

und hat ihren Sitz im Landkreis Mansfeld-Südharz, Gemeinde Seegebiet Mansfelder-Land, OT Hornburg.

IV. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerenträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

V. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren nach § 86 und §§ 6ff FlurbG berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- u.ä. Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 des FlurbG, d. h., Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten wie Wasserleitungsrechte, außerdem Wege-, Wasser-, oder Fischereirechte, die vor dem 1. Januar 1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

B. Auslegung

Dieser Beschluss mit Begründung, Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und Gebietskarte liegt gemäß § 6 FlurbG nach seiner öffentlichen Bekanntmachung

*in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Pfarrgasse 8,
in 06318 Röblingen am See,
in der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43,
in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,
in der Lutherstadt Eisleben, Markt 1,
in 06295 Lutherstadt Eisleben,
in der Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19,
in 06179 Teutschenthal,
in der Gemeinde Salzatal, Straße der Einheit 12a,
06198 Salzmünde und
in der Stadt Gerbstedt, Markt 1, 06347 Gerbstedt*

zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Zusätzlich kann dieser Beschluss einschließlich Anlagen im Internet unter <https://alf.sachsen-anhalt.de/alf-sued/flurneuordnung/flurbereinigung-mansfeld-suedharz/> (dort unter Flurbereinigungsverfahren Hornburg FL) zur Information eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde/Stadt ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels bzw. Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

Dr. Lüs



D. Datenschutzrechtliche Hinweise

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zu erfolgen hat, wird nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen vorgenommen. Weitergehende Informationen sind unter

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/datenschutz/> zu finden.

Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Verfahrensname **Hornburg FL**
Verfahrensnummer 611-46MSH256

Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Druckdatum: 11.12.2020

Gemarkung: Hornburg (152344) Flur 3

1/1, 1/3, 1/4, 1/5, 1/9, 1/10, 1/11, 1/12, 1/13, 1/14, 1/15, 7/1, 9/1, 9/2, 10, 12, 13/1, 13/2, 14/1, 14/3, 15/1, 16/1, 18/1, 18/2, 18/3, 21, 22/6, 22/7, 22/8, 22/9, 22/10, 22/11, 22/12, 22/13, 22/14, 22/15, 24/1, 24/2, 25, 26/1, 26/2, 27, 29/2, 29/3, 29/4, 30/1, 30/2, 30/3, 30/4, 31, 32, 33, 37/1, 37/2, 37/5, 48/1, 50/1, 50/2, 50/3, 50/4, 51/1, 51/2, 51/3, 52/1, 53/1, 55, 65/52, 81/54, 83/54, 84/54, 85/54, 86/54, 87/54, 88/54, 91/54, 92/54, 93/54, 94/54, 95/50, 96/50, 97/50, 98/50, 99/50, 103/3, 104/11, 105/11, 106/3, 107/14, 108/13, 112/14, 113/49, 114/49, 117, 118

Flächensumme der Flur: 109,2310 ha

Flurstücksanzahl der Flur:

Gemarkung: Hornburg (152344) Flur 4

1, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 3, 4, 5/2, 5/3, 5/4, 8/1, 8/3, 8/4, 8/5, 8/6, 8/7, 8/8, 8/9, 8/10, 8/11, 8/12, 8/13, 8/14, 8/15, 8/16, 8/17, 8/18, 8/19, 8/20, 8/21, 8/22, 8/49, 8/50, 8/51, 8/52, 8/53, 8/54, 8/55, 8/56, 8/57, 8/58, 8/59, 8/60, 8/61, 15/1, 16/1, 16/3, 16/4, 16/7, 16/8, 43, 45, 56/7, 57/7, 71/7, 72/7, 81/24, 102/8, 103/15

Flächensumme der Flur: 65,5105 ha

Flurstücksanzahl der Flur:

Gemarkung: Hornburg (152344) Flur 5

1, 2, 3, 4/4, 4/5, 4/6, 4/8, 10/1, 11/1, 13/3, 14, 15, 18/1, 20/1, 20/2, 20/4, 21/1, 23, 25/2, 25/3, 26/1, 27/1, 27/2, 27/3, 27/4, 28/1, 28/2, 29/1, 51/7, 52/7, 54/9, 57, 58, 61, 64, 65/21, 67, 71, 72/8, 75, 77/24, 78, 78/24, 79/24, 80/24, 81, 88, 92/16, 93/16, 98/24, 99/24, 141/4, 145/5, 146/5, 147/5, 156/19

Flächensumme der Flur: 49,4189 ha

Flurstücksanzahl der Flur:

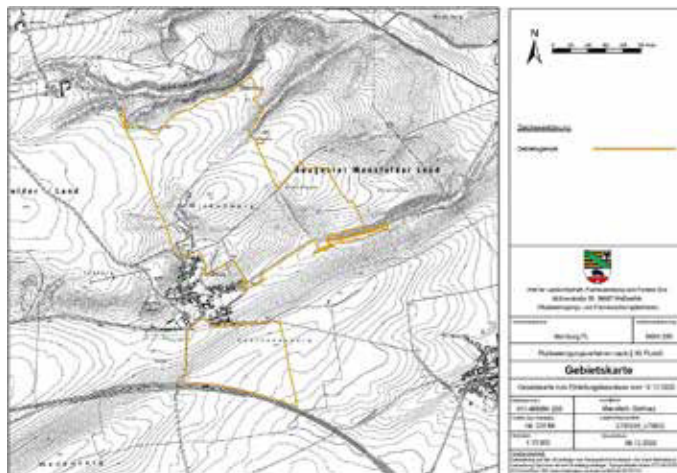
Flächensumme der Gemarkung Hornburg: 224,1604 ha

Flurstücksanzahl der Gemarkung Hornburg:

Flächensumme des Verfahrens

VVerfahrens: 224,1604 ha

Anzahl Flurstücke des Verfahrens: 210



Informationen aus dem Rathaus

Informationen des Stadtratsbüros

Sitzungstermine 2021

Stadtrat 2020/2021	
09.02.2021	10. Sitzung
23.03.2021	11. Sitzung
04.05.2021	12. Sitzung
15.06.2021	13. Sitzung
20.07.2021	14. Sitzung
05.10.2021	15. Sitzung
30.11.2021	16. Sitzung
Hauptausschuss 2020/2021	
09.03.2021	10. Sitzung
06.04.2021	11. Sitzung
25.05.2021	12. Sitzung
29.06.2021	13. Sitzung
07.09.2021	14. Sitzung
02.11.2021	15. Sitzung
14.12.2021	16. Sitzung

Änderungen möglich!

Bekanntmachung der Verwaltung

Das Bürgerzentrum und die Stadtbibliothek der Lutherstadt Eisleben haben für Sie an folgenden Samstagen im Jahr 2021 geöffnet.

- 6. März 2021
- 10. April 2021
- 8. Mai 2021
- 5. Juni 2021
- 3. Juli 2021
- 7. August 2021
- 4. September 2021
- 2. Oktober 2021
- 6. November 2021
- 4. Dezember 2021

Eventuell erforderliche Änderungen der Öffnungszeiten werden rechtzeitig vorher bekannt gegeben. Geöffnet ist jeweils von 09.00 bis 11.00 Uhr. Änderungen möglich!

Lutherstadt Eisleben
Der Bürgermeister

Jubiläen

Sehr geehrte Jubilarin,
sehr geehrter Jubilar,
sehr geehrte Damen und Herren,
seit nunmehr fast 30 Jahren veröffentlichen wir hier im
Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben die Geburtstage und
Jubiläen unserer Bürgerinnen und Bürger.
Durch das gültige Datenschutzgesetz ist dies nur noch
nach ausdrücklicher telefonischer oder schriftlicher Ein-
willigung möglich.

Die Stadtverwaltung möchte weiterhin die Veröffentli-
chung der Jubiläen im Amtsblatt ermöglichen. Dazu wer-
den quartalsweise an die jeweiligen Jubilare Anschreiben
mit den entsprechenden Formularen versandt. Sie müs-
sen sich nach Erhalt des Schreibens bis zum angegebe-
nen Zeitpunkt bei der Stadtverwaltung melden.
Für die Monate Januar, Februar und März 2021 wurden
diese Anschreiben bereits versandt.

Gern können Sie diesbezüglich Kontakt mit der Stadtver-
waltung aufnehmen.

Sie erreichen uns telefonisch, per Fax oder E-Mail unter:
Telefon: 03475 655-301, -325, -510 oder -601;
Fax: 03475 655-302;
E-Mail: jubilar@lutherstadt-eisleben.de.
Vielen Dank für Ihr Verständnis.



Jubiläen

im Monat Februar 2021

Goldene Hochzeit (50. Ehejubiläum)

Wie Gold hat die Ehe 50 Jahre allem
standgehalten und sich als fest und kost-
bar erwiesen.

Manche Ehepaare wechseln neue Ringe.

Eheleute Christine und Klaus Müller

Diamantene Hochzeit (60. Ehejubiläum)

Nach 60 Jahren kann die Ehe nichts mehr
angreifen, sie ist unzerstörbar geworden.

Dies wird bei den folgenden Jubiläen ver-
stärkt ausgedrückt:

Eheleute Gertrud und Udo Jakobi
Eheleute Helga und Artur Kropp

Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit/Kultur

Corona-Regeln in Sachsen-Anhalt seit Montag, dem 25.01.2021

Sachsen-Anhalts Landesregierung hat die aktuelle Corona-
Eindämmungsverordnung erneut geändert – und den aktuellen
Lockdown bis mindestens 14. Februar verlängert.

Ministerpräsident Reiner Haseloff:

„Lockerungen nur bei einheitlich niedrigen Zahlen“

Branchen und Bereiche, die zurzeit geschlossen sind, bleiben
es bis mindestens 14. Februar, doch es kommen keine weiteren
Bereiche dazu. Anfang Februar will Ministerpräsident Haseloff
eine Prognose für die Öffnung von etwa Friseuren oder medizi-
nischen Dienstleistern abgeben. Haseloff kündigte an, dass es
Lockerungen nur landesweit geben wird, wenn alle Landkreise
deutlich niedrigere Inzidenzen aufweisen.

Vorzeitige Lockerungen für Städte oder Landkreise mit niedrigen
Inzidenzzahlen soll es nicht geben. Betriebe sollen mehr Home-
office für ihre Beschäftigten ermöglichen, sagte Haseloff. „Der
Homeoffice-Anteil ist nicht ausreichend.“ Dazu soll es in den
kommenden Tagen eine Bundesverordnung geben.

Die Schulen und Kindergärten bleiben laut Beschluss von Bund
und Ländern bis 14. Februar im Notbetrieb. Das heißt: Fast alle
bekommen Fernunterricht, Abschlussjahrgänge dürfen für Prä-
senzunterricht in die Schulen, für Kinder bis zur 6. Klasse gibt
es Notbetreuung - wenn die Eltern in systemrelevanten Berufen
arbeiten. Bildungsminister Marco Tullner (CDU) hatte schon vor-
her angekündigt, den aktuellen Fernunterricht wahrscheinlich
bis Ende Februar beizubehalten.

Was sich in Sachsen-Anhalt seit Montag, dem 25.01.2021, geändert hat

- Dort, wo Menschen im öffentlichen Raum eng aufeinander-
treffen, soll eine Pflicht zum Tragen medizinischer Masken ein-
geführt werden. Beispielsweise in Geschäften oder in Bus und
Bahn sind damit selbstgenähte Stoffmaske nicht mehr gültig.
- Der öffentliche Nahverkehr soll weiter entzerrt werden, da-
mit vor allem zu Spitzenzeiten weniger Menschen zusam-
menkommen.
- In Altenheimen sollen FFP2-Masken zur Pflicht werden.
- In Hotspots mit besonders hohen Infektionszahlen sollen
noch strengere Maßnahmen ergriffen werden. Diese sollen
auch so lange gelten, bis die betroffenen Landkreise sich
einer von Inzidenz von 50 annähern, sagte Haseloff.
- Die Kontaktbeschränkungen werden für die Betreuung von
Kindern etwas gelockert. So soll es möglich sein, dass sich
Familien oder Nachbarn die Betreuung von Kindern bis
14 Jahren teilen können.



Wir gratulieren im
Monat Februar 2021 sehr herzlich

In der Lutherstadt Eisleben

zum 100. Geburtstag

Elfriede Walter

zum 90. Geburtstag

Gerhard Ambros

Siglinde Trenkel

Karl Brunhilde

zum 85. Geburtstag

Elfriede Henneberg

Gisela Schlenstedt

Günter Enke

zum 80. Geburtstag

Horst Ohms

Rita Enke

Helene John

Klaus Festner

Doris Zedel

Karl-Heinz Koch

Helga Bänisch

Gertrud Jakobi

Ewald Stückler

Erna Wüsthoff

Ursula Krebs

zum 75. Geburtstag

Martin-Rüdiger Weckesser

Manfred Ochler

Karin Hohmann

Peter Engelmann

Hannelore Maluck

zum 70. Geburtstag

Ursula Kühnemund

Monika Rensch

Jürgen Pohlert

Heidelies Günther

Kurt Ritter

Wolfgang Kleißl



Geburtstagsanzeigen online buchen

wittich.de/geburtstag



Medizinische Masken, FFP2-Masken: Worauf sollte man beim Maskenkauf achten?

Es gibt verschiedene Typen medizinischer Masken. Krankenhäuser nutzen in der Regel nur Masken des Typ II und IIR. Masken mit dem Kennzeichen R weisen besonders gut Flüssigkeit und Aerosole ab. UND: Eine Maske des Typs II filtert mehr Bakterien als eine Typ I-Maske. Außerdem sollten Verbraucher auf das CE-Kennzeichen auf der Verpackung achten. Denn nur damit handelt es sich wirklich um ein geprüftes Medizinprodukt. Auch beim Erwerb einer FFP2-Maske sollte man auf die richtige Zertifizierung achten. Ob die erstandene Maske alle EU-Vorgaben erfüllt, erkennt man auch hier am CE-Zeichen. Die Kennzeichnung besteht aus einer vierstelligen Prüfinstitutsnummer, der EU-Norm EN 149 und der Adresse des Anbieters.

OP- bzw. medizinische Masken

Die medizinischen Masken oder OP-Masken wurden von Ärzten schon vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie verwendet. Sie schützen die Menschen in der nahen Umgebung des Maskenträgers vor Flüssigkeitsteilchen, die dieser beim Sprechen oder Husten ausstößt. Und sie verringern die Geschwindigkeit und Distanz, mit der sich die sogenannten Aerosole nach vorn ausbreiten. Den Träger selbst schützt eine OP-Maske vor Tröpfchen, aber nur gering vor Aerosolen.

Die medizinischen Masken bestehen in der Regel aus mehreren Lagen Stoff oder Baumwolle. Einige davon haben eine Filterwirkung. Die äußere Schicht der Masken ist flüssigkeitsabweisend. Je nach Packungsgröße sind OP-Masken ab etwa 30 Cent pro Stück zu haben. Mittlerweile warten sämtliche Drogeriemärkte und zum Teil auch Supermärkte mit einem vergleichsweise breiten Angebot auf.

Was in Sachsen-Anhalt auch weiterhin gilt

Zuletzt waren die Corona-Maßnahmen in Sachsen-Anhalt am 11. Januar verschärft worden. Seitdem gelten folgende Regeln:

- **Kontaktbeschränkungen:** Ein Haushalt darf sich nur mit einer weiteren erwachsenen, haushaltsfremden Person treffen.
- **15-Kilometer-Radius:** Einwohnerinnen und Einwohner eines Landkreises mit einem Inzidenz-Wert von über 200 dürfen sich nur noch innerhalb eines 15-Kilometer-Radius von ihrem Wohnort entfernen. Das gilt, wenn die Inzidenz über fünf Tage hinweg den Wert überschreitet. Der Radius gilt ab der Gemeinde- oder Verbandsgemeindengrenze. Die Maßnahme müssen die Landkreise beschließen.
- **Einkaufsmöglichkeiten** und Dienstleistungsbetriebe bleiben geschlossen oder eingeschränkt. Geöffnet bleiben unter anderem Lebensmittelmärkte, Apotheken, Drogerien, Optiker, Tankstellen, Banken, Waschsalons, Buchhandlungen und Einrichtungen, die medizinisch notwendige Behandlungen anbieten.
- **Schulen und Kitas** bleiben bis wahrscheinlich Ende Februar geschlossen, als Ausnahme gilt Notbetreuung und Präsenzunterricht für Abschlussklassen.
- **Betriebskantinen** werden, wo möglich, geschlossen. Arbeitgeberinnen und -geber sollen Angestellten im besten Fall die Arbeit von zu Hause aus ermöglichen.

Welche Masken ihre Träger am besten schützen

Stand: 12. Januar 2021

Das Tragen von Masken beziehungsweise einem Mund-Nasen-Schutz zur Eindämmung der Corona-Pandemie ist ein Reizthema: Einige Menschen bezweifeln, dass die Gesichtsbedeckung gegen das Virus hilft - also die Träger oder andere schützt. Doch aktuelle wissenschaftliche Untersuchungen sprechen recht eindeutig dafür, dass bestimmte Masken ihre Träger schützen können. Diese Schutzwirkung variiert aber mit der Maskenart und auch beim idealen Material für Schutzausrüstung gibt es neue Erkenntnisse. Während in Europa die meisten Länder wegen des Sars-Coronavirus-2 einen Lockdown beschlossen haben, ist Schweden einen Sonderweg gegangen: Hier änderte sich nur wenig, das

öffentliche Leben lief weitestgehend normal weiter. Und auch in Sachen Maskenpflicht scheren die Schweden aus dem europäischen Kanon aus: Es bleibt freiwillig und Schwedens führender Virologe und Staatsepidemiologe, Anders Tegnell, zweifelt ihren Nutzen öffentlich an. Er begründet das mit seinen Beobachtungen, nicht etwa mit wissenschaftlichen Argumenten. Dabei gibt es mittlerweile sehr wohl wissenschaftliche Evidenz zum Thema Maske.

Masken schützen Träger unterschiedlich gut

Während es beim Tragen von Behelfsmasken oder dem Mund-Nasen-Schutz aus Stoff um den Schutz der Anderen geht, muss es bei medizinischem Personal, das Infizierte behandelt und pflegt, immer auch um den Schutz der Trägerinnen und Träger gehen. Doch an diesen medizinischen Masken mangelte es zu Beginn der Pandemie.

So war es auch in den USA. Deshalb haben Krankenhäuser um Spenden von Schutzausrüstungen und Masken von öffentlichen und privaten Unternehmen gebeten. Das Ergebnis war, dass es zahlreiche unterschiedliche Maskenarten in den Kliniken gab, schreiben Forschende der Medizin-Fakultät an der University of North Carolina (UNC). Die dortigen Fachleute für Infektionsprävention machten sich also daran herauszufinden, wie gut die Filtrationseffizienz dutzender verschiedener Arten von Masken ist. Darunter waren auch zur Wiederverwendung sterilisierte, abgelaufene oder selbstgemachte Masken.

Das Team um Dr. Emily Sickbert-Bennett und Dr. Phillip Clapp hat in einem speziellen Aerosollabor den Anteil der Mikropartikel gemessen, die in den Atemraum von Probanden mit Maske eindringen, während diese eine Reihe von Aufgaben erledigten, die während der Arbeit im medizinischen Bereich anfallen: Sprechen und verschiedene Tätigkeiten etwa.

Das Ergebnis: Bestimmte N95-Masken hatten eine Wirksamkeit von mehr als 95 Prozent, den Träger vor winzig kleinen Aerosol-Partikeln in der Luft zu schützen. Und sie bleiben sogar noch viele Jahre nach ihrem Ablaufdatum ähnlich wirksam, so die Forschenden. Außerdem können sie sogar wiederverwendet werden, wenn sie mithilfe von Wasserstoffperoxid oder Ethylenoxid sterilisiert werden. Und wie sieht das bei den einfachen, chirurgischen Masken aus? Da kommt es auf die Art der Maske an: Chirurgische Masken mit Bändern zum Festbinden konnten etwa 70 Prozent der Partikel herausfiltern, die mit Ohrenschlaufen dagegen nur etwa 40 Prozent.

Einer der Schlüssel zum Schutz ist, wie gut eine Maske sitzt. Eine N95-Maske, die einen dichten Verschluss bildet, bietet die optimale Infektionsprävention.

Dr. Phillip Clapp, University of North Carolina

Aus früheren Studien gehe aber hervor, dass selbst die chirurgischen Masken mit geringerer Filterwirkung eine Infektion mit Coronaviren wirksam verhindern könnten, ergänzt Clapp.

Quelle: Diese Informationen wurden aus Beiträgen des MDR – Mitteldeutscher Rundfunk – zusammengestellt.

Längst vergessene Eisleber Persönlichkeiten

Alwin Sörgel

Alwin Sörgel wurde am 26.05.1815 in Eisleben geboren. Er war der Sohn des Eisleber Kolonialwarenhändlers August Ernst Sörgel.

Am 08.04.1825 tritt Alwin Sörgel in die Sexta des Königlichen Gymnasiums am Andreaskirchplatz 10 in Eisleben ein. Nach einer Verfehlung am Gymnasium musste er dieses 1830 verlassen. Er ging nach Magdeburg und absolvierte eine Kaufmannslehre. Nach einem erfolgreichen Abschluss seiner Ausbildung ging er in das schlesische Glogau und arbeitete dort mehrere Jahre als Vertreter in einer Branntweinfabrik. Im Jahr 1837 verstarb Sörgels Vater. Das Kolonialwarengeschäft übernahm sein zweiter Sohn. Alwin Sörgel hingegen kaufte sich von seinem Erbe in Glogau ein Geschäft, eine „Sortiments-, Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung“.

1843 heiratete Alwin Sörgel. Aus dieser Ehe ging ein Kind hervor. Da seine Ehefrau kurz nach der Geburt der Tochter erkrankte und sich demzufolge nicht um ihr Kind kümmern konnte, holte es Sörgels Mutter nach Eisleben. 1845 gab er sein Geschäft in Glogau auf. Er wanderte in die USA aus. 1847 trat er die Heimreise nach Deutschland an und 1848 kehrte er in seine Heimatstadt zurück. Alwin Sörgel war Mitbegründer des Eisleber Volksvereins und übernahm dessen Leitung.



Am 17.04.1848 konstituierte sich dieser Verein, der sich nach den politischen Geschehnissen im März 1848 für die Gewährung bürgerlicher Freiheiten einsetzen wollte.

Im Juni desselben Jahres erscheint erstmalig das „Volksblatt der Grafschaft Mansfeld“. Herausgegeben wurde dieses von dem Buchhändler F. Kuhnt.

Alwin Sörgel war der Redakteur. Es war eine Zeitung der Demokraten.

1854 gründete er den Vorschussverein Eisleben.

1856 wurde aus diesem Verein die Eisleber Diskontogesellschaft.

1860 wurde auf Veranlassung von Alwin Sörgel der Parkverein Eisleben gegründet. Dieser Verein wollte im Tal der Bösen Sieben und oberhalb der Klippen einen nicht der Öffentlichkeit dienenden Park anlegen. Nur die zahlenden Mitglieder des Vereins sollten diesen nutzen dürfen. Dieser Park sollte über die Mitgliedsbeiträge finanziert werden. Das Konzept ging leider nicht auf. Im Laufe von vier Jahren ging die Mitgliederzahl zurück, sodass das geplante Geld ausblieb. Das Endresultat war, der Verein löste sich 1863 auf.

Er stiftete der Stadt Eisleben den angelegten „Sörgel Park“ am Südhang der Bösen Sieben, westlich der Klippe.

Im Jahr 1864 war er Mitbegründer des Altertumsvereins der Grafschaft Mansfeld.

Auf Anregung eines Freundes verlegte Alwin Sörgel 1864 seinen Wohnsitz nach Berlin. Er wurde zum Direktor der Deutschen Genossenschaftsbank in Berlin berufen.

Politisch engagiert war er in der Deutschen Fortschrittspartei.

Er blieb bis zu seinem Lebensende seiner Heimatstadt Eisleben verbunden. Alwin Sörgel verstarb am 15.11.1875 in Berlin. Er wurde auf dem Friedhof der Dorotheenstädtischen Kirche in Berlin beigesetzt.

Gabriele Weise

FA f. Medien u. Info.-Dienste/

FR Archiv

Die Stadtbibliothek der Lutherstadt Eisleben bleibt bis voraussichtlich 14. Februar 2021 geschlossen

Aufgrund der aktualisierten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung bleibt die Stadtbibliothek der Lutherstadt Eisleben weiterhin bis voraussichtlich 14. Februar 2021 geschlossen. Über eine Öffnung werden wir zu gegebener Zeit informieren.

Wir möchten allen Kunden aber trotzdem eine Nutzung des umfangreichen Bestandes anbieten.

Folgende Varianten stehen zur Verfügung, um sich mit Medien zu versorgen:

1. Medien aussuchen im Online-Katalog unter **medien.mansfeldportal.de** bestellen und oder ein Wunschpaket zusammenstellen lassen.
2. Medien per E-Mail unter der Adresse **stadtbibliothek@lutherstadt-eisleben.de** bestellen. Schreiben Sie uns Ihre Wünsche.

Es geht natürlich auch telefonisch. Rufen Sie uns unter 03475 655176 an.

Teilen Sie uns, neben Ihren Wünschen, immer Ihren Namen, die Benutzernummer und den gewünschten Abholtermin mit.



Die Bestellungen sind zur Abholung bereit.

Abholung vor Ort! Die Medien können zum gewünschten/abgesprochenen Termin abgeholt werden.

Wo? Stadtbibliothek der Lutherstadt Eisleben,
Sangerhäuser Straße 14

Wann? Folgender Zeitrahmen steht Ihnen hierbei zur Verfügung:
Montag und Mittwoch von 9.00 bis 16.00 Uhr,
Dienstag und Donnerstag von 9.00 bis 17.30 Uhr
oder nach Absprache.

Für alle Kunden steht außerdem die „Onleihe“ zur Verfügung.

Die Onleihe ist über **www.biblio24.de** oder über den Button „onleihe“ auf der Seite der Stadtbibliothek Lutherstadt Eisleben (**www.eisleben.eu/stadtbibliothek**) erreichbar.

Hier ist lediglich zu beachten, dass als Einrichtung/Bibliothek das Regionale Medienzentrum ausgewählt wird. Die Anmeldung kann dann unter Angabe der Benutzernummer und dem persönlichem Passwort erfolgen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Service über diese schwierige Zeit helfen zu können.

Liebe Leserinnen und Leser,

Liebe Leserinnen und Leser,

für das Jahr 2021 wünschen wir Ihnen die allerbeste Gesundheit. Für viele war das Jahr 2020 eine besondere Herausforderung. Das COVID-Pandemie-Geschehen und die damit verbundenen Veränderungen, Absagen, das Hoffen und das Umsetzen unter neuen Bedingungen haben uns alle privat und beruflich begleitet und gefordert.

Niemand kann derzeit mit Sicherheit sagen, welche Veranstaltungen in diesem Jahr unter welchen Voraussetzungen stattfinden können. Vielleicht müssen wir uns sogar auf ein weiteres Jahr mit Einschränkungen, Terminverschiebungen oder gar Absagen gefasst machen.

Doch wir sind uns sicher, dass es ein „Danach“ geben wird.

Die Redaktion

Am 14. Januar versandte der Betriebsleiter des Eigenbetriebes Märkte eine Mitteilung mit einen Ausblick auf die Markt-saison 2021 und das 500-jährige Wiesen-Jubiläum.

Ein Wiesenmarkt in seiner Größenordnung und wie wir ihn kennen benötigt ein Jahr und eine Frühlingswiese ein halbes Jahr an Vorbereitungen.

Demzufolge mussten wir längst mit den Vorbereitungen beginnen und steuern auch alle geplanten Veranstaltungen 2021 an. [...] Derzeit hat der Wochenmarkt unter Pandemiebedingungen begonnen. Was bedeutet, dass nur Händler mit „Grünen Produkten“ zugelassen werden können. Wir gehen davon aus, dass mit der Zeit hier auch „Normalität“ einziehen wird. [...] Es folgen die Blumen- und Pflanzenmärkte am 24. April und 08. Mai.

Die Frühlingswiese ist im Vergnügungsbereich bereits ausgebucht und so gut wie alle Verträge sind unter Dach und Fach.

[...] Neben den bekannten und bewährten Geschäften können einige Neuheiten bestaunt werden. So unter anderem ein neues und höheres Riesenrad, eine neue Achterbahn, eine neue Belustigungsanlage und das Kultgeschäft „Voodoo Jumper“. [...] Die Gewerbeschau „Reforma“, die zeitgleich mit der Frühlingswiese stattfindet, befindet sich in einer intensiven Akquise-Phase. Im Sommer ist dann ein großes Festival auf dem Wiesengelände vom 23. bis 25.07.2021 von einem privaten Anbieter geplant, und am 31. Juli steuern wir wieder unseren großen Innenstadt-Flohmarkt an. Zum Jahresausklang ist am 06. und 07. November der Mittelaltermarkt „Luthers Geburtstag“ geplant, bevor der Weihnachtsmarkt vom 04. bis 19. Dezember, inklusive Advent in Luthers Höfen am 11. Dezember, die Weihnachtszeit und das nahende Jahresende einläutet.

Der Jahreshöhepunkt schlechthin wird allerdings der Eisleber Wiesenmarkt sein, der zudem in diesem Jahr seinen 500. Jahrestag vom 17. bis 20.09. und 24. bis 26.09.2021 (Kleine Wiese) begeht. [...] Der Eisleber Wiesenmarkt findet auf einer Fläche von 80.000 m² statt und erstreckt sich vom Stadtzentrum am Plan über die Lindenallee (Händlerstraße) bis zum Wiesengelände (Schausteller). Bei der Bebauung dieser Fläche entsteht eine Vergnügungsmeile mit einer Gesamtlänge von 4 Kilometern, die in der Vergangenheit von rund 500.000 Besuchern besucht wurde. [...] Wir haben diese Veranstaltung bundesweit ausgeschrieben und sind dabei, nach den Grundsätzen unserer Vergaberichtlinien aus dem, was sich bewirbt, Standplätze zu vergeben. [...] Unser Maskottchen „Wiesi“ wird ein neues Paradekostüm erhalten und neue Souvenirartikel sollen produziert werden. Darüber hinaus wird der Eigenbetrieb Märkte vom 17. bis 20.09.2021 noch zusätzlich die Fläche vom Marktplatz bis zum Plan bespielen und belegen (ca. 7.000 m²). Hierbei sollten aber keine Betriebe zum Einsatz kommen, die bereits in der Lindenallee oder auf dem Wiesengelände platziert werden. Hier planen wir einen Jahrmarkt von anno dazumal, der unsere Besucher in Wiesenerinnerungen längst vergangener Zeiten bringt, mit historischen Geschäften, Hochseilartisten, einer Schaubudenparade von Gauklern, Zauberern, Wahrsagern, Jongleuren usw., oder sogar den legendären „Eisbären“ als Fotomotiv. Auch möchten wir ansässige Gastronomen dafür gewinnen, in einer würdigen Form sich an diesem Veranstaltungsbereich zu beteiligen.

Zudem sollten die Geschäfte der Innenstadt über alle Tage geöffnet sein. Damit wird die Innenstadt in die „Wiese“ mit einbezogen. Mehr unter www.wiesenmarkt.de

Stabsstelle bittet um Mitwirkung



Aus einer Verlosung in den 1980er Jahren.

Zur Unterstützung dieses Jubiläums wird der Eigenbetrieb eng mit der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit/Kultur zusammenarbeiten. Diese wird nach ihren Möglichkeiten Unterstützung bei der Werbung und Außendarstellung geben. Traditionell wird die Stabsstelle die Organisation der Eröffnung und des Festumzuges zum Eisleber Wiesenmarkt vom Marktplatz zum Wiesengelände übernehmen.

Darüber hinaus plant die Stabsstelle am Standort Katharinenstift, „KulturRaum“ eine Ausstellung über den Eisleber Wiesenmarkt.

Und da sind wir bei einem Thema, bei dem wir Sie, liebe Leserinnen und Leser, um Mithilfe bitten möchten: Haben Sie auf dem Dachboden noch Material, das mit der Wiese zu tun hat oder kennen Sie jemanden, der uns Material, in welcher Form auch immer, zur Verfügung stellen könnte? Haben Sie besondere Erinnerungen an den Wiesenmarkt? Haben Ihnen Ihre Verwandte, Vorfahren etwas erzählt, oder haben Sie sogar auf der Wiese Ihren Partner kennengelernt ... - all das interessiert uns und wir möchten es gern konservieren. Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung. Wir planen dann gemeinsam mit Ihnen, wie wir das Material verwenden können. Nach der Ausstellung, falls sich keine Kopien anfertigen lassen, erhalten Sie das geliehene Material selbstverständlich zurück.

Fragen Sie auch in Ihrem Bekanntenkreis, denn der Wiesenmarkt hat bekanntlich schon immer Menschen angezogen, die weit außerhalb der Stadtgrenzen lebten. Wir können jegliches Material verwenden, ob Zeitschriften, Fotos, Filme oder Erinnerungsstücke. Woran wir besonders interessiert sind, sind Aussagen, Erzählungen und Erinnerungen, die wir gern aufnehmen und für die nächsten Generationen erhalten möchten. Wir bedanken uns bereits jetzt für Ihre Mitarbeit und freuen uns auf Ihre Anrufe.

Sie erreichen uns unter:

Telefon: 03475 655 600 oder

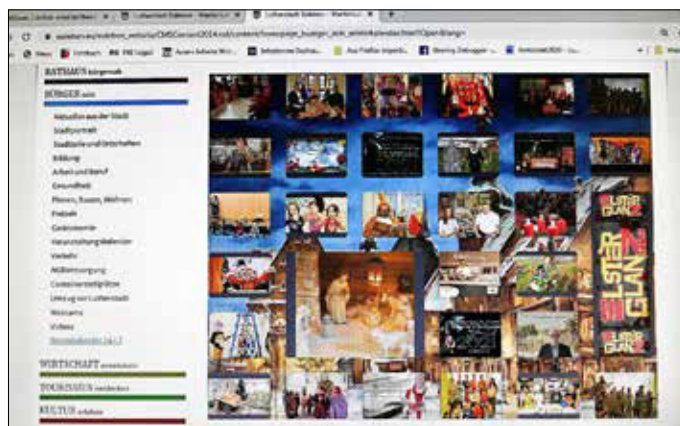
E-Mail: presse@lutherstadt-eisleben.de

Die Postanschrift lautet:

Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Kultur
Markt 1

06295 Lutherstadt Eisleben

Winterkalender der Lutherstadt Eisleben



Winterkalender der Lutherstadt Eisleben

An dieser Stelle bedanken wir uns bei all denen, die uns bei der Erstellung unseres Winterkalenders 2020 unterstützt haben. Es hat uns riesigen Spaß gemacht und wir würden diese Aktion gern in diesem Jahr wiederholen.

Leider fanden nicht alle von uns vor Ort gedrehten Beiträge den Weg in unseren Winterkalender. Dafür möchten wir uns entschuldigen. Manchmal haben auch wir gemerkt, dass wir an Grenzen stoßen. Aber 2021 sind wir besser gerüstet und freuen uns auf eine erneute Zusammenarbeit.

Der „Winterkalender 24+7“ kann man auf der Homepage der Lutherstadt Eisleben unter www.eisleben.eu weiterhin ansehen. Vielen Dank!

Das historische Vorlagenbuch der „Kerbenbrockschen Tellersammlung“ im Taschenformat



Die „Kerbenbrocksche Tellersammlung“, die sich seit 1983 im Besitz der Lutherstadt Eisleben befindet, ist weit über die Stadtgrenzen hinaus bekannt.

Alle zur Sammlung gehörenden Porzellanteller, auch die, die sich nicht im Besitz der Stadt befinden, wurden als bewegliches Kulturdenkmal 2009 in die Denkmalliste des Landes Sachsen-Anhalt aufgenommen.

92 Porzellanteller der „Kerbenbrockschen Tellersammlung“ sind derzeit im Gewölberaum im Erdgeschoss der Malzscheune ausgestellt. Sie zeigen in ihrem Spiegel Ansichten des ehemaligen Mansfelder Seekreis und wurden im Jahre 1854 dem damaligen Landrat Bernhard Simon von Kerbenbrock zu seinem 25-jährigen Dienstjubiläum geschenkt. Nicht minder kostbar aber weniger bekannt, ist das historische Vorlagenbuch, das sich ebenfalls (seit 2019) im Besitz der Stadt befindet. Es zeigt 141 Ansichten von Ortschaften, Hütten, Mühlen und Industriegebäuden des Mansfelder Seekreis.

Die Ansichten dienten den Buntmalern der KPM, Königliche Porzellan Manufaktur in Berlin, die die Porzellanteller seinerzeit herstellte, als Vorlagen.

Der Verein Erlebnismwelt Museen e. V., dem die Lutherstadt Eisleben mit ihren Regionalgeschichtlichen Sammlungen angehört, hat nun eine neue Broschüre herausgegeben. In dieser Broschüre sind erstmalig alle Ansichten aus dem Vorlagenbuch publiziert. Zusätzlich wurde noch ein Teller abgebildet, der nicht im Vorlagenbuch abgebildet ist, aber zur Sammlung gehört und sich derzeit in Privatbesitz befindet.

Der Begleittext und alle Abbildungen dazu wurden durch die Stabsstelle Ö/K/S der Lutherstadt Eisleben erstellt.

Die Broschüre kann in den Verbundmuseen des Vereins Erlebnismwelt Museen e. V. und bei der Lutherstadt Eisleben käuflich erworben werden. Der Erlös geht zu einhundert Prozent zurück an den Erlebnismwelt Museen e. V. und kommt der kulturellen Arbeit des Vereins und seiner Verbundmuseen zugute. Die Publikation wurde unterstützt durch die Stiftung der Sparkasse Mansfeld-Südharz.

Wer sich ein Exemplar sichern möchte, der kann sich unter Tel. 03475 655600 melden.

Wenn die Bedingungen es wieder zulassen, wird die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit/Kultur/Städtepartnerschaft Führungen durch die berühmte Tellersammlung anbieten. Dann ist diese Broschüre und alle anderen durch Erlebnismwelt Museen e. V. herausgegebenen auch vor Ort – in der Malzscheune – zu erwerben.

ARYZTA Bakeries Deutschland GmbH überreicht zwei Schecks an die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren Eisleben und Helfta

„Neben der Ausbildung mit den Kindern und Jugendlichen sind dies die besonderen Momente eines Ausbilders“, dies betonten die beiden Jugendwarte der Feuerwehren Helfta und Eisleben, Tobias Ecke und Frank Engelmann. Bürgermeister Carsten Staub begrüßte die beiden Vertreter der ARYZTA Bakeries Deutschland GmbH, des größten Arbeitgebers der Lutherstadt Eisleben, Frau Kujas und Herrn Pischl.



Ramon Friedling, Claudia Kujas, Tobias Ecke, Frank Engelmann, René Wunderlich, Carsten Staub, und Sascha Lischewski - SG Allgem. Ordnungsangelegenheiten un Feuerwehr (v.l.)

Herr Staub betonte in seiner Begrüßung, wie wichtig es sei, dass gerade jetzt, in dieser schwierigen Zeit Hilfe in die Vereine und Verbände getragen wird. Hier in den Kinder- und Jugendfeuerwehren der Lutherstadt Eisleben wird seit Jahren hervorragende Arbeit geleistet. Es werden die Helfer von morgen ausgebildet. Diese Ausbildung muss anspruchsvoll, interessant sein und natürlich Spaß machen. Diesen Anspruch der Kinder und Jugendlichen an die Ausbildung konnten die beiden Jugendwarte nur bestätigen. Dazu gehören natürlich neben der Ausbildung im alltäglichen Feuerwehralltag auch spielerische Elemente, die einen Zusammenhalt in der Truppe fördern. Und das dies so ist, das verdanken diese Wehren nicht zuletzt der umfangreichen Hilfe aus der Wirtschaft. Bisher sind beide Wehren in allen Abteilungen gut aufgestellt. Eine Einsatzbereitschaft rund um die Uhr gewährleisten beide Wehren seit Jahren und tragen somit zur Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger bei. Allen ist bewusst, dass es bei den Einsätzen längst nicht mehr nur um Brandbekämpfung geht. Autounfall, eine undefinierbare Substanz wird entdeckt, Brandmeldeanlagen schlagen Alarm, Wasser überflutet den Keller, Bäume stürzen um, Menschen oder Tiere sind in Not, Türen müssen geöffnet werden, ein Bienenschwarm löst Panik aus oder der Rettungsdienst fordert die Kameraden als Tragehilfe an. Das ist sicher nur ein kleiner Vorgeschmack auf den Einsatzalltag einer Kameradin oder eines Kameraden. All das muss trainiert und im Notfall zu 100 % abgerufen werden. Und da ist er wieder der Spruch: „Was Hänschen nicht lernt...“.



Claudia Kujas, Tobias Ecke, Frank Engelmann und Herbert Pischl (v.l.)

Herr Pischl, als Vertreter von ARYZTA Bakeries Deutschland GmbH, freute sich über den offiziellen Empfang vom Bürgermeister. „Bisher haben wir ja immer vor Ort geholfen und hatten immer ein offenes Ohr, wenn es um die Arbeit mit sozial Schwachen bzw. mit Kindern und Jugendlichen geht. Heute haben wir uns entschlossen, mit jeweils 500 Euro die Kinder- und Jugendarbeit direkt zu unterstützen, sind aber weiterhin offen und gesprächsbereit, wenn auch weiterhin an uns direkt herangetreten wird“, so Herbert Pischl. Ramon Friedling, Stadtwehrleiter und Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Helfta lobte die Firma ARYZTA Bakeries Deutschland GmbH als einen verlässlichen Partner, mit dem man sich immer auf Augenhöhe unterhalten kann, wenn es Probleme zu lösen oder den einen oder anderen Wunsch zu erfüllen gilt. Ähnliche Worte fand auch René Wunderlich von der Freiwilligen Feuerwehr Eisleben. „Sicher, wir sind nicht so nah dran, wie die Kameradinnen und Kameraden aus Helfta, aber auch wir fanden immer ein offenes Ohr bei der Firma, dafür ein herzliches Dankeschön“. Beide Jugendwarte versprachen den Vertretern, dass sie dieses Geld 1:1 in der Kinder- und Jugendarbeit einsetzen werden. „Wir würden uns sehr freuen, wenn sie uns bei der Ausbildung einmal besuchen würden“, so Frank Engelmann. Ob eine solche Zusammenarbeit auch künftige Fachkräfte im Unternehmen binden wird, das wünscht sich Bürgermeister Staub, der im vergangenen Jahr die Auszubildenden der ARYZTA Bakeries Deutschland GmbH begrüßen konnte.

BUND stationiert ein Spezialfahrzeug für den Zivil- und Katastrophenschutz in der Ortsfeuerwehr Helfta im Landkreis Mansfeld-Südharz

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) hat bereits am 03.09.2020 ein neues Löschfahrzeug für den Zivil- und Katastrophenschutz (LF-KatS) an das Land Sachsen-Anhalt übergeben, welches zukünftig in der Ortsfeuerwehr Helfta stationiert wird.



Das Spezialfahrzeug ist Teil eines Kontingents von über 300 neuen Einsatzfahrzeugen des Bundes, die als ergänzende Ausstattung des Zivil- und Katastrophenschutzes an die Länder gehen. Mit der Übergabe der Fahrzeuge kommt das BBK seinem gesetzlichen Auftrag zur ergänzenden Unterstützung für den Brand- und Katastrophenschutz der Länder nach. Die jetzt vom Bund finanzierten Fahrzeuge wurden, basierend auf den konzeptionellen Festlegungen des Bundes für den Zivilschutz, nach einem gemeinsam mit der Firma Rosenbauer entwickelten Konzept umgesetzt, denn im Zivilschutz- oder Katastrophenfall ist mit veränderten Einsatzbedingungen zu rechnen. So können zum Beispiel Reparaturmöglichkeiten und Ersatzfahrzeuge ausfallen.

Das Spezialfahrzeug basiert auf einem Mercedes Atego 1327 AF und trägt einen Aufbau für die spezielle Brandbekämpfung im Zivilschutzfall. Die Beschaffungskosten liegen bei 223.000 Euro

pro Fahrzeug.

Damit setzt das BBK die im Juli 2019 angelieferte Verteilung von über 300 neuen Löschgruppenfahrzeugen als ergänzende Ausstattung des Bundes für den Zivilschutz und den Katastrophenschutz der Länder fort, denn der Schutz der Bevölkerung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Staates. Diese Aufgaben nehmen Bund, Länder und Kommunen gemeinsam wahr. Schließlich steht der Bevölkerungsschutz insgesamt vor großen Herausforderungen, wie etwa dem Klimawandel oder der weltweiten Verbreitung von verschiedensten Gefahrstoffen. Die Einsatztechnik ist für die anstehenden Aufgaben allerdings kein Allheilmittel, aber sie ermöglicht es den Ehren- und Hauptamtlichen im Zivil- und Katastrophenschutz auf unterschiedlichste Lagen bestmöglich zu reagieren und im Dienst für die Allgemeinheit selbst geschützt zu sein.

Mit einem Löschmittelbehälter von 1.000 Litern Inhalt und der Geländefähigkeit eignen sich die Fahrzeuge auch zur Waldbrandbekämpfung. Zur Beladung zählen unter anderem Atemschutzgeräte, 600 Meter B-Schläuche, analoge und digitale Funkgeräte, ein Stromerzeuger sowie eine Tragkraftspritze mit einer Förderleistung von über 1.500 Litern pro Minute.

Der Bund übergibt die speziellen Löschfahrzeuge nach einem abgestimmten Schlüssel an die Bundesländer. Die Innenministerien der Länder bestimmen dann, bei welchen Feuerwehren die Fahrzeuge stationiert werden.

Das Spezialfahrzeug für das Land Sachsen-Anhalt wurde am 03.09.2020 von Vertretern der Ortsfeuerwehr Helfta, bei welcher es zukünftig seinen Dienst verrichten wird, aus dem Bestückungslager des Bundes in Bonn-Dransdorf abgeholt. Mit der direkten Übergabe an die örtlichen Einsatzkräfte verbindet das BBK eine Ersteinweisung in die umfangreiche Ausstattung des Fahrzeuges.

Die Ortsfeuerwehr Helfta selbst wirkt seit dem Jahr 1993, neben der alltäglichen Absicherung des Grundschutzes auf Gemeindeebene, auch im Katastrophenschutz des Landkreises Mansfeld-Südharz, speziell im Fachdienst Brandschutz, mit und verfügt über umfangreiche Erfahrungen auf diesem Gebiet. Zu zahlreichen Hochwassereinsätzen und Großschadenslagen im Land Sachsen-Anhalt war die Ortsfeuerwehr Helfta in der Vergangenheit stets einsatzbereit und helfend unterwegs. Darüber hinaus stellt sie für den Fachdienst Brandschutz, als Einheit des Katastrophenschutzes des Landkreises Mansfeld-Südharz, seit 1993 ununterbrochen die Führungskräfte.

Die Ortsfeuerwehr Helfta ist im Einsatzfall in der Lage, das Fahrzeug rund um die Uhr in doppelter Mannschaftsstärke und mit den erforderlichen Funktionsträgern (Führungskraft, Maschinist oder Atemschutzgeräteträgern) zu besetzen.

Die Ausbildung des für den Einsatz dieser bundeseigenen Einsatzfahrzeuge und Ausstattung erforderlichen Personals sowie die Unterhaltung zu Zwecken des Zivilschutzes werden ebenfalls vom Bund finanziert.

Das Fahrzeug wurde nach einer 3-monatigen Ausbildungs- und Schulungsphase für alle Einsatzkräfte der Ortsfeuerwehr Helfta bereits am 01. Dezember 2020 offiziell in Dienst gestellt.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

*Freiwillige Feuerwehr Lutherstadt Eisleben
Ortsfeuerwehr Helfta*

Redaktionsschluss

Nächster Redaktionsschluss:
Samstag, der 27. Februar 2021

Nächster Erscheinungstermin:
Montag, der 15. Februar 2021

Theater Eisleben



Sehr geehrte Leserinnen und Leser, liebe Theaterfreundinnen und Theaterfreunde, mit den besten Wünschen für das neue Jahr 2021 melden wir uns kurz bei Ihnen. Denn was zu erwarten war, ist eingetreten: Der Lockdown bleibt bis mindestens Mitte Februar bestehen. Angesichts der hohen Infektionszahlen gerade auch in unserem Landkreis, sind wir alle gehalten, Kontakte auf das nötige Minimum zu reduzieren. Wir werden aus diesem Grund keine Probenarbeit aufnehmen können. Wann und wie wir wieder in den Spielbetrieb unseres Hauses starten können, steht derzeit noch in den Sternen. Wir freuen uns aber schon sehr auf die Zeit DANACH. Denn wir vermissen Sie sehr!

Wir danken Ihnen für Ihre Treue und hoffen, Sie sehr bald wieder in unserem Theater begrüßen zu dürfen! Bleiben Sie gesund!

Ihr Theater Eisleben

Thomas Handschuh ist neuer Geschäftsführer im Jobcenter Mansfeld-Südharz



Zum 11. Januar 2021 übernahm Thomas Handschuh den vakanten Posten als Geschäftsführer im Jobcenter Mansfeld-Südharz.



Foto: ©Bundesagentur für Arbeit, Anke Klein

„Ich freue mich sehr, dass ich nun hier im Jobcenter tätig werden und die Geschäfte leiten darf. Wir sind hier am Standort eine große Behörde, die eine starke Verantwortung für die soziale Integration der Menschen trägt. Es freut mich, diese Verantwortung mitzutragen und die Zukunft des Landkreises Mansfeld-Südharz mitgestalten zu können.

Als Schwerpunktregion Langzeitarbeitslosigkeit haben wir hier konkrete Herausforderungen, die wir aber zuversichtlich zusammen mit unseren Netzwerkpartnern angehen werden“, sagt Thomas Handschuh, Geschäftsführer des Jobcenters Mansfeld-Südharz.

Thomas Handschuh ist 56 Jahre alt und war lange Zeit als Leiter Personal in der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen der Bundesagentur für Arbeit tätig. Während seiner letzten Tätigkeit war er sechzehn Monate lang Geschäftsführer des Jobcenters Saale-Holzlandkreis in Thüringen.

Lutherstadt sucht Corona-Heldinnen und Corona-Helden

Wir rufen hiermit alle Eisleberinnen und Eisleber auf Vorschläge einzusenden. Welche Mitmenschen haben Sie in den vergangenen Monaten besonders beeindruckt? Wer hilft Ihnen in der Corona-Zeit? Es können Einzelpersonen, Vereine sowie Initiativen und Unternehmen benannt werden. Senden Sie uns den Namen Ihrer Corona-Heldin oder Ihres Corona-Helden und erklären Sie kurz, wie sich die oder der Betreffende in der Corona-Zeit einbringt. Vorschläge senden Sie bitte per Post an die Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben oder elektronisch an presse@lutherstadt-eisleben.de. Stichwort: Corona-Held



SACHSEN-ANHALT

Beauftragte
des Landes Sachsen-Anhalt
zur Aufarbeitung
der SED-Diktatur

Bürgerberatung für Betroffene von SED-Unrecht

für Lutherstadt Eisleben und den LK Mansfeld-Südharz

Caritas-Beratungsstelle vergibt Termine für die Einzelgespräche

– Fristablauf zum 31.12.2019 aufgehoben, Leistungen erweitert! –

Die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED Diktatur (bis 31.12.2016: Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt) setzt in Kooperation mit dem Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V. und dem Caritasverband für das Dekanat Dessau die individuellen und wohnortnahen Beratungen für Bürgerinnen und Bürger fort.

Nächster Beratungstag ist:

wann: am Montag, 1. Februar 2021, von 11 bis 17 Uhr

wo: ausschließlich telefonische Sprechzeit –
unser Berater ruft ggf. zum vereinbarten Zeitpunkt an

Anmeldung unter Tel.: 0391 4080521

Da die (telefonische) Beratung oft eine Stunde in Anspruch nimmt, ist für diese Telefontermine eine vorherige Anmeldung sinnvoll. Die Gesprächstermine werden vom Caritas-Büro (Magdeburg) vergeben zu den üblichen Bürozeiten:

Anmeldung unter 0391 40805 21 oder schulze@caritas-ikz-md.de

Aktueller Hinweis: am 29. November 2019 trat das „Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes“ in Kraft, das am 22. November 2019 ausgefertigt wurde. Mit diesem Gesetz wurden die Antragsfristen nach den Rehabilitierungsgesetzen, die bislang am 31.12.2019 endeten, aufgehoben werden, sodass die Antragstellung nunmehr auf Dauer möglich ist.

Zudem wurden einzelne Leistungen für bestimmte Betroffenengruppen erweitert bzw. erhöht (siehe im Einzelnen auf der Folgeseite).

Das Beratungsangebot richtet sich an Menschen, die bis heute in vielfältiger Weise unter verübtem Unrecht durch den SED-Staat leiden, insbesondere an:

- zu Unrecht Inhaftierte,
- Betroffene von Zersetzungsmaßnahmen des Staatssicherheitsdienstes,
- Personen, die Repressalien in Beruf oder Ausbildung ausgesetzt waren,
- Betroffene, die Eingriffe in Eigentum und Vermögen erlitten,
- Verschleppte und deren Angehörige sowie Hinterbliebene und Angehörige von Opfern,
- Personen, die nach Akteneinsicht eine Retraumatisierung erlitten.

Derzeit können Anträge auf Einsicht in die Stasi-Akten nur schriftlich oder mit der Online-Ausweisfunktion des Personalausweises beim Bundesbeauftragten direkt gestellt werden.

Siehe hierzu <https://www.bstu.de/akteneinsicht/privatpersonen/>
Weiterhin erfolgt eine Beratung zu

- Anträgen nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen (strafrechtliche, verwaltungsrechtliche, berufliche Rehabilitierung) (Antragsfrist aufgehoben)
- monatlichen Zuwendung („Opferrente“) (Mindesthaftzeit auf 90 Tage reduziert)
- Kinderheimen (Vermutungsregelung zu Spezialheimen eingeführt)
- Anträgen nach sowjetischer Inhaftierung/Internierung
- der Stiftung Anerkennung und Hilfe (Antragsfrist 31.12.2020).

Auch Angehörige von offiziellen und inoffiziellen Mitarbeitern des MfS können sich beraten lassen.

Seit mehreren Jahren ist ein anhaltendes Interesse Betroffener an dem Gesprächsangebot zu verzeichnen, weshalb erneut mit einer regen Nachfrage nach den Gesprächsterminen gerechnet wird. Das Beratungsangebot soll auch im Jahr 2021 fortgesetzt werden. Der nächste Termin (ggf. als Tag für Telefon-Termine) soll Montag, der 1. März 2021 sein.

Weitere Informationen:

Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (bis 31.12.2016: Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt)

Schleiufer 12

39104 Magdeburg

Tel.: 0391 560-1501

Fax: 0391 560-1520

E-Mail: info@lza.lt.sachsen-anhalt.de

Sprechtage des Landesbeauftragten für die Lutherstadt Eisleben 2021

Immer am Montag!

(01.02.; 01.03.; 12.04.; 03.05.; 07.06.; 05.07.; 06.09.; 04.10.; 01.11. und 06.12. 2021)

Mansfeld-Südharz, 3. Februar 2021: Telefonischer Beratertag - „Rehabilitation nach Krebserkrankungen“

Am Mittwoch, dem 3. Februar 2021, findet in der Zeit von 9 Uhr bis 15 Uhr ein telefonischer „Beratertag“ der Sachsen-Anhaltischen Krebsgesellschaft e. V. (SAKG) für Krebsbetroffene und Angehörige in Sangerhausen und dem Raum Mansfeld-Südharz statt.

Rehabilitation nach Krebserkrankungen

Diagnose Krebs! Der Patient wird vor einen Berg von Fragen gestellt. Zu den Sorgen um die Zukunft und zur Notwendigkeit, sich mit medizinischen Informationen auseinanderzusetzen, kommen auch ganz praktische Probleme: Wo und wie beantragt man eine Rehabilitation? Wieviel Rehas stehen einem zu? Gibt es ein Wahlrecht für den Ort der Reha? Reha im Lockdown – was bedeutet das?

Das Angebot zur telefonischen Beratung kann in dieser vielfach schwierigen Lage unterstützen und ein wenig den Umgang mit der Krankheit und der veränderten Lebenssituation erleichtern. Krebsbetroffene, Angehörige und Interessierte können telefonisch Informationen und Rat finden.

Die SozialberaterInnen der Krebsgesellschaft stehen für alle Fragen unter 0345 478 8110 bzw. per E-Mail beratung@sakg.de zur Verfügung.

Telefonischer Beratertag - „Rehabilitation nach Krebserkrankungen“

Mittwoch, 3. Februar 2021, von 9 Uhr bis 15 Uhr

Beratungs-Telefon: 0345 4788110

E-Mail: beratung@sakg.de

Weiterführende Beratungsinformationen und Angebote unter: www.sakg.de

Neuaufgabe der Broschüre „99 Lieblingsplätze in Mansfeld-Südharz“



Passend zum Design der neuen Tourismuswebsite hat die Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH die Broschüre „99 Lieblingsplätze in Mansfeld-Südharz“ neu aufgelegt.

Die 56-seitige Broschüre erscheint mittlerweile in der 7. Auflage und orientiert sich stilistisch an der neuen Tourismuswebsite. Das Design der neuen Auflage ist moderner und klarer und wird durch hochwertige Bilder aufgewertet, die es nun zu allen Lieblingsplätzen gibt.

Im Aufbau folgt die Neuaufgabe den Themen „Natur & Abenteuer“, „Geschichte & Reformation“, „Kunst & Kultur“ und „Genuss & Wellness“ entsprechend der neuen Tourismuswebsite. Die bisherigen Inhalte wurden aktualisiert und größtenteils in die neue Themengliederung übernommen.

Verfasst wurde die Broschüre in den Sprachen Deutsch, Englisch und Niederländisch.

Deutsch und Englisch werden als Printbroschüren und online erhältlich sein, die niederländische Variante gibt es nur online zum Downloaden.



Die Broschüren finden Sie unter:
www.mansfeldsuedharz-tourismus.de/besucherservice/
#Publikationen.



Amtsblatt Lutherstadt Eisleben
Amtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften Bischofrode, Burgsdorf, Hedersleben, Osterhausen, Polleben, Rothenschirmbach, Schmalzerode, Unterriftdorf, Volkstedt und Wolferode

- **Herausgeber:** Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben, PF 01331, 06282 Lutherstadt Eisleben, Telefon: 0 34 75/6 55-0, Telefax: 0 34 75/60 25 33
Internet: www.lutherstadt-eisleben.de, E-Mail: webmaster@lutherstadt-eisleben.de
Erscheinungsweise: Monatlich, Zustellung kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
Redaktion: Pressestelle der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben, Telefon: 0 34 75/65 51 41
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**
LINUS WITTICH Medien KG; vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Frühjahrssemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e.V.

in der Region Eisleben,

Tel.: 03475 602695

in der Region Hettstedt,

Tel.: 03476 812310

in der Region Sangerhausen

Tel.: 03464 572407

Geiststraße 2, Eingang Untere Parkstraße

06295 Lutherstadt Eisleben

Flachbau hinter dem REWE Lindenweg 1 - 2

06333 Hettstedt

Karl-Liebknecht-Straße 31

06526 Sangerhausen

Voranmeldungen notwendig, damit Sie nicht umsonst zu uns kommen!

Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-sgh.de.

Änderungen vorbehalten!

Monat: Januar/Februar 2021

Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
Gesellschaft:			
10107	Patientenverfügung	am 23.02.2021 - 16:15 Uhr	Online
10112	Moderne Heiztechnik im Vergleich	am 16.02.2021 - 17:30 Uhr	Eisleben
Kunst/Kultur/Handwerk:			
22402	Fotoclub mit Kamera und Adobe Photoshop	ab 04.02.2021 - 17:30 Uhr	Hettstedt
22603	Dias und Negative scannen und digitalisieren	ab 03.02.2021 - 14:00 Uhr	Hettstedt
22422	Studiofotografie - Einführung	am 13.02.2021 - 14:00 Uhr	Eisleben
23002	Philatelie - In jeder Sammlung steckt ein Schätzchen	am 15.02.2021 - 16:30 Uhr	Röblingen am See
20010	Nähen für Einsteiger	ab 25.02.2021 - 18:00 Uhr	Eisleben
Gesundheit:			
30244	Hatha Yoga	ab 16.02.2021 - 17:00 Uhr	Hettstedt
31012	Gymnastik für jedermann	ab 25.02.2021 - 18:00 Uhr	Hettstedt
30247	Yoga	ab 16.02.2021 - 19:00 Uhr	Hettstedt
32023	Einführung in das Thema Hypnose mit Selbsthypnos	am 11.02.2021 - 18:00 Uhr	Eisleben
32044	Einführung in das Thema Raucherentwöhnung mit Hypnose	am 01.02.2021 - 18:00 Uhr	Online
37002	Einführung in das Thema Basenfasten	am 18.02.2021 - 18:00 Uhr	Eisleben
Sprachen:			
41120	Englisch B1	ab 16.02.2021 - 17:30 Uhr	Eisleben
41711	Englisch B1/8	ab 17.02.2021 - 17:30 Uhr	Eisleben
40141	Englisch für den Urlaub A1	ab 24.02.2021 - 18:30 Uhr	Röblingen am See
40420	Englisch für den Urlaub A1/4	am 15.02.2021 - 17:00 Uhr	Eisleben
40580	Englisch für den Urlaub A1/10	am 15.02.2021 - 18:30 Uhr	Eisleben
Computer:			
50102	Computer von Anfang an - Windows10	ab 08.02.2021 - 14:00 Uhr	Eisleben
50104	Computer von Anfang an - Windows10	ab 09.02.2021 - 17:00 Uhr	Röblingen am See
53501	Einstieg - interaktive Tafeln	am 01.02.2021 - 16:00 Uhr	Online

Für die Online-Kurse benötigen Sie einen eigenen Laptop mit einem Internetzugang und die Lernplattform Moodle.

Wir suchen Dozenten/Dozentinnen mit Ideen für neue Bildungsangebote!

Keinen passenden Kurs gefunden? Machen Sie uns Vorschläge, welche Kurse Sie interessieren! Rufen Sie uns einfach an oder senden Sie uns eine E-Mail oder ein Fax!

Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis (WAZV Saalkreis)

Sehr geehrte Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer des WAZV Saalkreis,

zwischen dem letzten Beitrag und der heutigen Fortsetzung lagen drei Monate. Leider hat das Corona-Virus auch vor dem WAZV Saalkreis nicht halt gemacht und temporär für einen längeren Personalausfall gesorgt.

Mit der Fortsetzung der Informationsserie des WAZV Saalkreis möchte ich erläutern, welche Benutzungsgebühren erhoben werden und wie sich diese jeweils berechnen. Für jede der hier vorgestellten öffentlichen Einrichtungen müssen gesonderte und kostendeckende Benutzungsgebühren kalkuliert werden und die dazugehörigen Abgabensatzungen von der Verbandsversammlung des WAZV Saalkreis beschlossen werden. In diesen Satzungen können Sie die Höhe und den Maßstab, den Abgabenschuldner und weitere Informationen zur jeweiligen Benutzungsgebühr nachlesen.

Die Benutzungsgebühr teilt sich bei der Deckung des laufenden Aufwands in eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr und in eine verbrauchsabhängige Mengengebühr. Dies gilt sowohl für die zentrale Trinkwasserver- als auch die Schmutzwasserentsorgung. Die Grundgebühr dient ausschließlich zur Deckung eines Teils der verbrauchsunabhängigen Kosten (Fixkosten) und stellt

eine Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Liefer- und Betriebsbereitschaft einer öffentlichen Einrichtung dar. Jedem Anschlussnehmer steht dafür jederzeit Trinkwasser in guter Qualität zur Verfügung und das Abwasser wird ordnungsgemäß abgeleitet und gereinigt. Das bedeutet, dass nahezu 80 Prozent aller Kosten verbrauchsunabhängig sind. Dazu gehören insbesondere die kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen, Zinsen), der Personalaufwand, Grundgebühren für den Bezug von Fernwasser und Elektroenergie. Allein durch die notwendigen Investitionen in diese leitungsgebundene Infrastruktur entstehen kalkulatorische Kosten, die über Jahrzehnte wirken.

Die Grundgebühr bemisst sich in beiden Fällen nach der Größe des jeweiligen Trinkwasserzählers. Oftmals wird gefragt, warum vermeintlich für einen Zähler zwei Grundgebühren erhoben werden. Dem ist jedoch nicht so. Grundgebühren werden nach einem sogenannten Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen: es ist ein Maßstab zu wählen, der geeignet ist, die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung abzubilden. Das ist beim Zählermaßstab in rechtssicherer Weise der Fall, denn je größer ein Zähler ist, umso wahrscheinlicher ist es, dass der jeweilige Anschlussnehmer die öffentliche Einrichtung in Anspruch nimmt. Ein Zähler der Größe Q 3 4 hat deshalb auch

eine geringere Grundgebühr als größere Zähler. Damit wird also nicht der Zähler selbst bezahlt, sondern der Trinkwasserzähler dient in beiden Fällen nur als Maßstab für die jeweilige Grundgebühr. Mit der Grundgebühr wird etwa die Hälfte der Fixkosten gedeckt.

Die verbrauchsabhängige Mengengebühr bemisst sich nach der bezogenen Trinkwassermenge und der eingeleiteten Abwassermenge. Mit der Mengengebühr werden die nicht durch die Grundgebühr gedeckten Fixkosten und die verbrauchsabhängigen Kosten gedeckt. Hierzu gehören beispielsweise der variable Teil des Strom- und Wasserbezugspreises, der Klärschlammmenge und von Fällmitteln. Für die Abfuhr von Fäkalschlamm aus dezentral betriebenen Kleinkläranlagen, Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben und die Niederschlagswasserentsorgung werden keine Grundgebühren erhoben. Hier sind die Bemessungsgrößen die abgefahrene Schlammmenge, die bezogene Frischwassermenge und beim Niederschlagswasser die angeschlossene versiegelte Fläche. Hinsichtlich der Niederschlagswassergebühren gibt es immer wieder Diskussionen um das Thema der Abzugsfähigkeit von Zisternen. Dazu werde ich im nächsten Beitrag weitere Erläuterungen geben.

Martin Eisner
Verbandsgeschäftsführer

Redaktionsschluss und Erscheinungstag für das Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben Jahr 2021

Heft/Nummer	Redaktionsschluss	Erscheinungstag
2/2021	15. Februar 2021	27. Februar 2021
3/2021	15. März 2021	27. März 2021
4/2021	12. April 2021	24. April 2021
5/2021	14. Mai 2021	29. Mai 2021
6/2021	14. Juni 2021	26. Juni 2021
7/2021	19. Juli 2021	31. Juli 2021
8/2021	16. August 2021	28. August 2021
9/2021	13. September 2021	25. September 2021
10/2021	18. Oktober 2021	30. Oktober 2021
11/2021	15. November 2021	27. November 2021
12/2021	2. Dezember 2021	18. Dezember 2021

Änderungen möglich!

Bitte informieren Sie sich unter:

eisleben.eu/Rathausbürgernah/Amtsblatt.

Die o.g. Termine benennen den Redaktionsschluss für die Pressestelle der Lutherstadt Eisleben. Da es bestimmte Fertigungszeiten für das Amtsblatt gibt und damit diese auch pünktlich zugestellt werden können, sind Nachreichungen nach diesem Termin generell nicht möglich!

Wir bitten auch im Jahr 2021 darum, dass die Zusarbeiten für Veröffentlichungen wenn möglich per E-Mail oder auf einen anderen Datenträger erfolgen. Die Texte liefern Sie bitte im pdf-Format, Sonderzeichen bitte immer ausschreiben. Bilder und Logos niemals in den Text einbinden - immer getrennt - im jpg-Format, PDF beifügen, die Auflösung sollte mindestens 300 dpi mit einer Größe von min. 1024 x 768 pixel (quer) betragen. Achten Sie bei den Bildern auf gute Qualität. Fotos als Papiausdruck oder Ablichtung sind nicht verwertbar.

Die Redaktion behält sich vor den Inhalt der Beiträge zu kürzen. Nicht alle eingesandten Bilder können veröffentlicht werden, eine Auswahl trifft die Redaktion.

Bitte haben Sie dafür Verständnis. Vielen Dank!

Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben
Öffentlichkeitsarbeit, Tel.: 03475 655-141
Markt 01, Fax: 03475 655-655
06295 Lutherstadt Eisleben,
E-Mail: presse@lutherstadt-eisleben.de

Malwettbewerb



Der Bereich Streetwork/Jugendclubs ruft alle Kinder der Lutherstadt Eisleben und ihrer Ortschaften zum Malwettbewerb zum Thema „Mein liebster Ort in meiner Stadt“ auf.

Was ist eure Aufgabe? Ganz einfach: Malt, zeichnet oder gestaltet ein Bild oder Poster. Wovon? - Dem Ort oder Platz, an dem ihr am liebsten seid. Dies können auch Menschen und Freunde sein, die ihr gerade jetzt am meisten vermisst. Es kann aber auch euer Verein, eure Schule, euer Sportplatz, Skaterbahn, Spielplatz, Schwimmhalle, eure Freunde, Großeltern und vieles mehr sein.

Sendet uns das Kunstwerk oder ein Foto davon mit eurem Namen, eurer Anschrift und Alter bis zum 24. Februar 2021 an:

Postweg: Jugendclub „Zeche“, Hauptstraße 78,
06295 Lutherstadt Eisleben.

Whatsapp: 0170 7207460

E-Mail: presse@lutherstadt-eisleben.de

Alle eingesandten Werke werden auf der Homepage der Lutherstadt Eisleben ausgestellt.

Die tollsten Werke werden mit Preisen prämiert.

Viel Spaß - wir freuen uns auf eine rege Beteiligung.

Team Streetwork/Ju

Fachbereich 3 Kommunalentwicklung/ Bau

Bürgerberatung

Für Eigentümer von Gebäuden und Grundstücken, über Fördermöglichkeiten, im Rahmen Stadtsanierung, Städtebaulicher Denkmalschutz, Stadtumbau Ost.

Ort: Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben

FB Kommunalentwicklung/Bau

SG Stadtplanung/-sanierung

Klosterstr. 23/Sanierungsbüro

Zeit: **Dienstag 13:00 bis 17:30 Uhr**

oder nach Vereinbarung

Tel.: 03475 655755



Alles aus einer Hand!

VISITENKARTEN
BRIEFBÖGEN
BRIEFUMSCHLÄGE
STEMPEL
KUGELSCHREIBER



LINUS WITTICH Medien KG | An den Steinenden 10
04916 Herzberg (Elster) | info@wittich-herzberg.de | www.wittich.de

Informationen aus den Ortschaften

Bischofrode



Nachruf

Der ehemalige Stadtrat und Ortsbürgermeister der Ortschaft Bischofrode,

Herr Karl-Heinz Goldhammer

ist verstorben.

Unser tiefstes Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

Herr Goldhammer vertrat die Interessen der Bürgerinnen und Bürger in den Legislaturperioden 2009 - 2014 sowie 2014 - 2019 im Stadtrat der Lutherstadt Eisleben und als Ortsbürgermeister in der Ortschaft Bischofrode.

Die Lutherstadt Eisleben und die Ortschaft Bischofrode verlieren einen ausgesprochen engagierten Bürger.

Herr Goldhammer hat die Gremien durch seine unaufgeregte und sachliche Art über viele Jahre stark bereichert.

Carsten Staub
Bürgermeister
Lutherstadt
Eisleben

Elke Krehan
Vorsitzende des
Stadtrates der
Lutherstadt
Eisleben

Axel Seelig
Ortsbürgermeister
Bischofrode

Volkstedt



Nachruf

Tief bewegt vernahmen wir die Nachricht vom Tod unseres langjährigen Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr Volkstedt,

Kamerad Horst Saul.

Wir verlieren einen aufrichtigen, kameradschaftlichen, stets einsatzbereiten und stetigen Streiter für die Belange des Brandschutzes. Durch sein besonderes Engagement hat er sich ein hohes Ansehen erworben. Kamerad Horst Saul war über fünf Jahrzehnte Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Volkstedt.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Carsten Staub
Bürgermeister
Lutherstadt
Eisleben

Lothar Kliche
Ortswehrleiter und
Ortsbürgermeister

Ramon Friedling
Stadtwehrleiter

Kirchliche Nachrichten aus allen Gemeinden

Kirchliche Nachrichten im Evangelischen Kirchengemeindeverband Lutherstadt Eisleben

Februar 2021

Wir haben geplant, aber wir wissen nicht, was stattfinden kann und wozu wir uns aus Achtung und Vorsicht besser nicht treffen und verabreden. Darum beachten Sie bitte unbedingt die Anhänge im Schaukasten, rufen Sie sicherheitshalber nochmal an, schauen Sie auf die Webseite. www.kirche-in-eisleben.de oder www.kirchheimseegebiet.com

Nutzen Sie die Angebote auf der Webseite des Kirchenkreises, da finden Sie Andachten, Gottesdienste und Lieder zur Kirchenjahreszeit. www.kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de

Für die Passionszeit bereiten wir in der Region Mansfelder Land ein Andachtsbüchlein vor.

Die Beiträge sind auch als Podcast zu hören.

Wir vertrauen bei allem, was wir tun, worauf wir verzichten, worum wir uns sorgen auf Gottes Fürsorge und Hilfe. Wir sind für Sie da, als Seelsorgerinnen und Seelsorger auch am Telefon oder an der Haustür,

*Ihre Pfarrerin Iris Hellmich, Pfarrerin Eva Kania und
Pfarrer Heiner Urmoneit*

Gottesdienste im Kirchengemeindeverband Lutherstadt Eisleben mit Bischofrode, Helfta, Volkstedt und Eisleben

7. Februar, Sexagesimae

09.00 Uhr, **Helfta**, Gemeindehaus Goethestraße, Gottesdienst

10.00 Uhr, **Eisleben**, St. Annenkirche, Gottesdienst

14. Februar, Estomihi

10.00 Uhr, **Eisleben**, St. Petri-Pauli-Kirche, Gottesdienst

21. Februar, Invocavit,

09.00 Uhr, **Volkstedt**, Pfarrhaus, Gottesdienst

10.00 Uhr, **Eisleben**, St. Petri-Pauli-Kirche,

Gottesdienst zum Sterbetag Martin Luthers

mit Propst Dr. Schneider

28. Februar, Reminiszere

10.00 Uhr, **Eisleben**, St. Petri-Pauli-Kirche, gemeinsamer Gottesdienst

Einstimmung auf den Weltgebetstag

Veranstaltungen im Kirchengemeindeverband Lutherstadt Eisleben mit Bischofrode, Helfta, Volkstedt und Eisleben

In Vorbereitung auf den Weltgebetstag ein zu

Informationen über Vanuatu und Lebensbilder der Menschen

Dienstag: 23.02., 15.00 Uhr, St. Petri-Pauli-Kirche

Mittwoch: 24.02., 14.00 Uhr, St. Annenkirche

Orgelmusik zur Mittagszeit

dienstags 12.00 - 12.20 Uhr, St. Petri-Pauli-Kirche

Passionsandachten in der St. Petri-Pauli-Kirche

am Mittwoch, 17.02., 24.02., 03.03., 10.03., 17.03., 24.03.

immer von 18.00 – 18.30 Uhr.

Wir laden ein zu einer Andacht mit Texten und Musik zu einem Passionslied.

Offene Kirchen und Besichtigungsmöglichkeiten im Februar und März

St. Petri-Pauli-Kirche/Zentrum Taufe

Montag bis Sonntag 11.00 – 15.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten können Besichtigungen über das Büro: 03475 602229 angemeldet werden.

St. Annen-Kirche und Kloster

Montag bis Samstag 10.00 – 11.00 Uhr

Sonntags nach dem Gottesdienst

Außerhalb der Öffnungszeiten können Besichtigungen über das Büro: 03475 605115 oder Familie Rost 03475 604797 angemeldet werden.

St. Andreaskirche

Ist aufgrund der Bauarbeiten geschlossen

Kirchliche Nachrichten OT Schmalzerode**Evangelische Kirchengemeinde St. Pankratius Bornstedt****Sonntag, 31. Januar**

Der geplante Gottesdienste ist abgesagt.

Sonntag, 21. Februar

9.30 Uhr Gottesdienst (unter Vorbehalt)

Bitte informieren Sie sich vorab am Schaukasten oder telefonisch bei Pfarrerin Sabine Weigel, ob der Gottesdienst stattfindet. Für mehr Informationen, wenn Sie gerade jemanden zum Reden brauchen oder sich über ein telefonisches Gespräch freuen, wenden Sie sich gern an:

Pfarrerin Sabine Weigel

Tel.: 0157 87010435

E-Mail: sabine.weigel@kk-e-s.de

www.kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de

Gottesdiensttermine für Unterrißdorf und Hedersleben**So., 07.02. - Sexagesimae**

10.30 Uhr Kirche Unterrißdorf

So., 14.02. - Estomihi

10.30 Uhr Wintergottesdienst Kirche Hedersleben

So., 28.02. - Reminiscere

9.30 Uhr Kirche Unterrißdorf

Pfarrerin Eva Kania

phone: +49-(0)34774 590781

mobile: +49-(0)176-30789173

homepage: www.kircheimseegebiet.com

Gemeindebüro Röblingen am See

Pfarrstr. 4 - 06317 Seegebiet Mansfelder Land

Katholische Pfarrei St. Gertrud Eisleben**Eisleben:****sonntags**

10:00 Uhr Hl. Messe in der Pfarrkirche

werktags

Siehe Aushang!

Mittwoch, 27.01.

19:00 Uhr Pfarrgemeinderat im Gemeindehaus

Sittichenbach:

Sonntag, 31.01., 13.02. 08:30 Uhr Hl. Messe

Hergisdorf:

Sonntag, 31.01., 07.02., 14.02., 21.02. 08:30 Uhr Hl. Messe

Hedersleben:

Samstag, 27.02. 16:00 Uhr Hl. Messe

Andere Veranstaltungen:

Sonntag, 31.01. 15:00 Uhr Jüdischer Friedhof: Gedenken der Opfer des Nationalsozialismus

Bitte Änderungen und Aushänge aufgrund der aktuellen Situation beachten! -> unter: www.sanktgertrud.net

Jehovas Zeugen**Ein Jahr mit vielen Premieren****Erstmals Gottesdienste per Videokonferenz, digitale Kongresse, kein öffentliches Missionswerk: Jehovas Zeugen in Eisleben blicken auf ein Jahr 2020 mit vielen Premieren zurück**

Wie für jede andere Glaubensgemeinschaft hatte die Covid-19-Pandemie auch erhebliche Auswirkungen auf Jehovas Zeugen. Anstatt jedoch nur Beschränkungen zu sehen, konzentrierten sie sich auf die vielen Möglichkeiten und Alternativen, die sich ihnen dank modernster Technik und etwas Kreativität boten.

Neue Möglichkeiten

Bereits am 14. März 2020 entschieden Jehovas Zeugen weltweit, ihre Gottesdienste nur noch per Videokonferenz abzuhalten und ihre Methoden des Missionswerkes den aktuellen Umständen anzupassen. Vor allem die christliche Nächstenliebe veranlasste sie dazu, an diesem Kurs trotz zwischenzeitlicher staatlicher Lockerungen zum Versammlungsverbot bis heute festzuhalten, um sich selbst und ihre Mitmenschen so gut es geht vor einer Ansteckung zu schützen. Das betraf auch die Sommerkongresse – ein jährliches Highlight für die Religionsgemeinschaft. Diese wurden erstmals weltweit als Streaming auf ihrer Website jw.org zur Verfügung gestellt. So konnte jeder für sich diesen besonderen Gottesdienst, der in über 500 Sprachen übersetzt wurde, vor dem eigenen Bildschirm verfolgen. Einfallsreich wurden Jehovas Zeugen außerdem, um Menschen weiterhin mit ihrer Botschaft zu erreichen. Die Mitglieder der Gemeinde in Eisleben schrieben beispielsweise vermehrt Briefe und suchten nach kreativen Möglichkeiten, um von der Pandemie besonders betroffenen Älteren durch liebevolle Geschenke und selbst gemalte Bilder eine Freude zu machen.



Die kleine Emilia malte und schrieb Briefe für die Bewohner einer Pflegeeinrichtung. Foto: ©jw.org

Mit Wertschätzung und Zuversicht ins neue Jahr

Große Dankbarkeit und Wertschätzung empfinden Jehovas Zeugen für die herausragende Leistung des medizinischen Fachpersonals der Krankenhäuser und Pflegeheime im vergangenen Jahr. Durch die konsequente Umstellung auf digitale Wege hat die Religionsgemeinschaft 2020 versucht, einen Beitrag dazu zu leisten, Ansteckungsherde zu vermeiden und so auch die Krankenhäuser zu entlasten. Für 2021 gilt für sie weiter die Priorität, dem Virus mit mehr als der geforderten Vorsicht zu begegnen. Dennoch schauen sie mit viel Zuversicht ins neue Jahr, denn mit der richtigen Einstellung verbergen sich hinter jeder großen Herausforderung immer auch neue Möglichkeiten.

Auch interessant

Die Inhalte auf der offiziellen Website jw.org wurden im vergangenen Jahr stets den aktuellen Bedürfnissen angepasst. So findet man beispielsweise vermehrt Artikel zu den Themen Homeschooling, Pandemiemüdigkeit und ganz aktuell ein Whiteboard-Video mit Tipps zum Schutz bei Infektionswellen, verfügbar in über 1000 Sprachen.

Biblische Prophetie mal spannend

Jehovas Zeugen in Eisleben laden zu besonderem virtuellen Gottesdienst ein

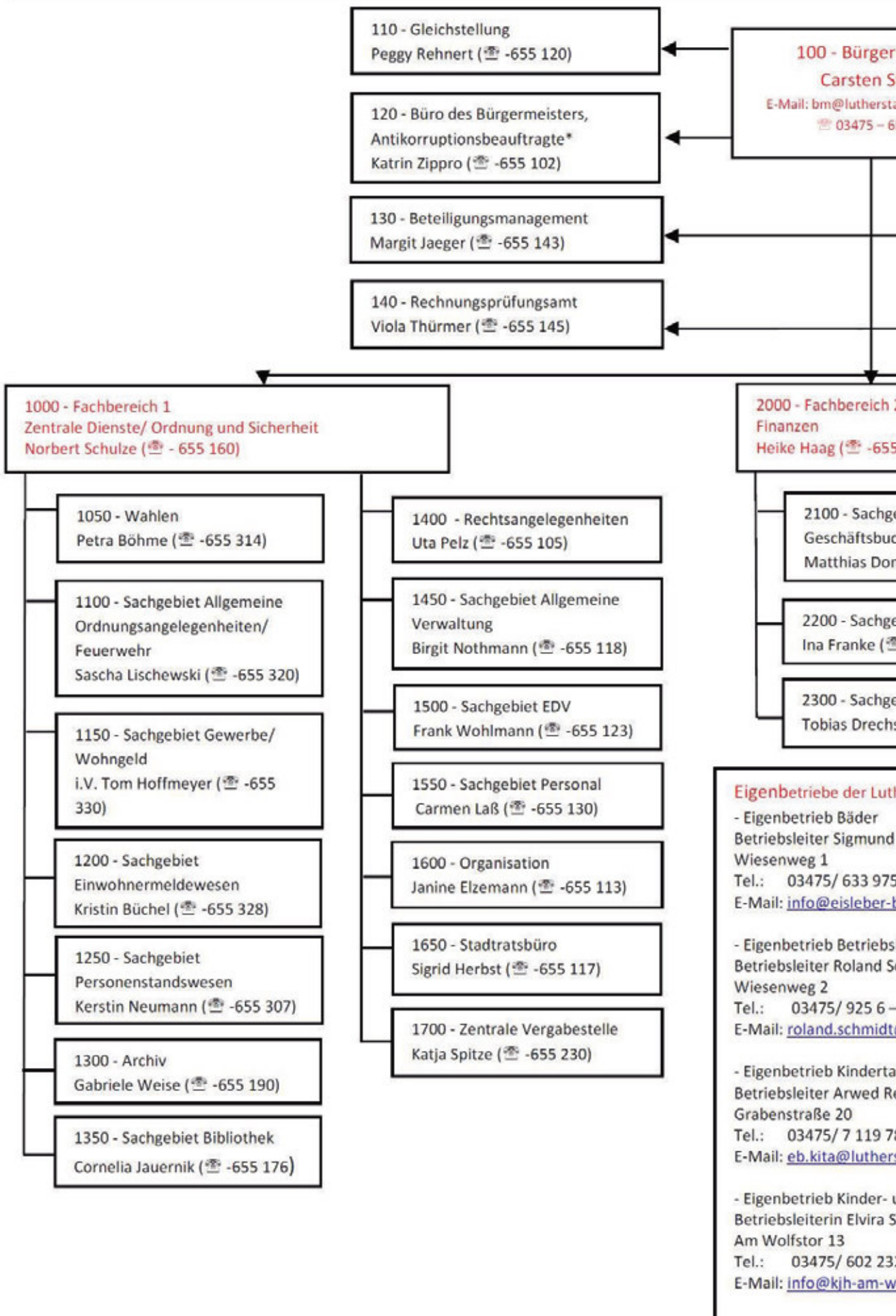
Bibel und spannend – passt das zusammen? Die örtliche Versammlung (Gemeinde) in Eisleben lädt am 21.02.2021 um

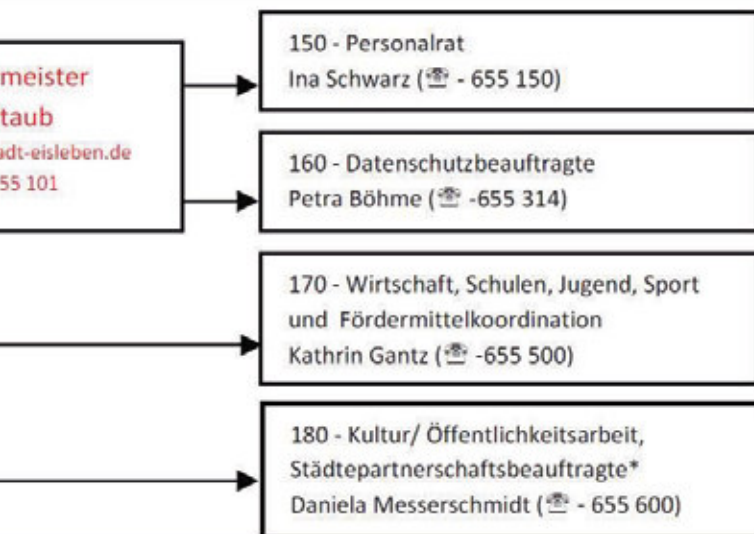
10:00 Uhr zu einem besonderen Gottesdienst mit dem Thema ein: „Werde ich das Zeichen zum Überleben bekommen?“ Dieser Gottesdienst findet wieder per Videokonferenz statt. Obwohl Jehovas Zeugen seit Beginn der Covid-19-Pandemie weiterhin auf Gottesdienste in ihren Königreichssälen (Kirchengebäuden) verzichten, laden sie nach wie vor jeden dazu ein, ihre Gottesdienste virtuell zu erleben. Wer einen Gottesdienst von

Jehovas Zeugen digital besuchen möchte, kann einen Zugang über das Kontaktformular auf der Website [jw.org](https://www.jw.org) <https://www.jw.org/de/jehovas-zeugen/wuenschen-sie-einen-besuch/> erfragen.

Weitere Hinweise und Informationen sowie das komplette Onlineangebot in Form von Videos und Downloads findet man auf [jw.org](https://www.jw.org).

Organigramm der Stadtverwaltung Luth





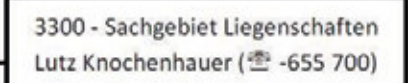
Amtsleitung/
Stabsstellen



Fachbereichs-
leitung



Sachgebiete/
Abteilungen



Lutherstadt Eisleben
- Eigenbetrieb Märkte
Betriebsleiter Sigmund Michalski
Wiesenweg 1
Tel.: 03475/ 633 970
E-Mail: info@wiesenmarkt.de



Betriebshof
Sven Schmidt
0
[@betriebshof-eisleben.de](mailto:info@betriebshof-eisleben.de)



Gemeinschaftseinrichtungen
Sven Meißel
88
[lutherstadt-eisleben.de](http://www.lutherstadt-eisleben.de)

Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben,
Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben /
Postfach 01331, 06282 Lutherstadt Eisleben
Tel.: 03475/655-0 ; Fax: 03475/655 111;
E-Mail: kontakt@lutherstadt-eisleben.de

Jugendhaus "Am Wolfstor"
Sven Meißel
2
[wolfstor.de](http://www.wolfstor.de)

Weitere Sonderfunktionen (*):
Jugendausbildungsververtretung: Cora Franke
Inklusions- und BEM-Beauftragte: Rina Wiebach
(☎ -655 131)
Brandschutzbeauftragter: Rene Wunderlich (☎ 03475 –
602525)